

(Aus dem Gerichtsärztlichen Institut und dem Institut für Verbrechensforschung
in Bonn.)

Die sexualpathologischen, psychiatrisch-psychologischen und gerichtlich-medizinischen Lehren des Hußmannprozesses.

Von

Prof. Dr. Müller-Hess und Prof. Dr. Hübner.

Mit 5 Textabbildungen.

Unter den Sensationsprozessen des verflossenen Jahres hat der Hußmannprozeß das Interesse der Öffentlichkeit am meisten in Anspruch genommen, zum Teil deshalb, weil wieder — wie vorher im Krantzprozeß — Jugendliche die Hauptrolle darin spielten; dann aber auch, weil man glaubte, an allen Prozeßbeteiligten, insbesondere der Polizei, der Staatsanwaltschaft und dem Gericht, sowie an dem Prozeßverfahren selbst herbe Kritik üben zu müssen. Auch die Sachverständigen sind ihr nicht ganz entgangen.

Wenn wir im folgenden zum gleichen Thema das Wort ergreifen, so geschieht es, weil uns in diesem Prozeß eine ganze Reihe von psychiatrischen, kriminalpsychologischen und gerichtlich-medizinischen Fragen begegnet sind, die erörtert zu werden verdienen.

Wir haben bis jetzt mit der Veröffentlichung gezögert, obwohl wir außer den Herren Med.-Rat Dr. Teudt, Gerichtsarzt in Essen, und Dr. Hiltmann, Med.-Rat. bei der Regierung in Wiesbaden, die einzigen Sachverständigen waren, die den Angeklagten selbst untersucht und der *ganzen* Verhandlung beigewohnt haben¹, weil wir das Urteil mitbenutzen und vor allen Dingen dessen Rechtskraft abwarten wollten. Zum besseren Verständnis unserer Ausführungen schicken wir eine kurze *Zusammenfassung des Tatbestandes* voraus:

In der Nacht von Donnerstag, den 22. III., zu Freitag, dem 23. III. 1928, morgens genau um 3 Uhr 30 Minuten wurde der Abiturient Helm. Daube, Sohn der Eheleute Rektor D., vor seiner elterlichen Wohnung durch tiefe Halsschnitt-

¹ Die Arbeit von *M. Hirschfeld* (Med. Welt 1928 und Umschau 1928) stützt sich nur auf Zeitungsmeldungen, ebenso die Arbeit von *Müller*, Die Polizeipraxis 1929, 2.

wunden getötet¹. Außerdem ist die Leiche in der Weise geschändet worden, daß die Geschlechtsteile einschließlich einer großen Hautfläche mit den Schamhaaren abgeschnitten wurden.

Der Ermordete hatte in der fraglichen Nacht gemeinsam mit anderen Abiturienten an einem Kommers in Buer teilgenommen und war mit Hufmann und 2 weiteren Herren zu Fuß nach Gladbeck zurückgekehrt. Um 3 Uhr 10 Minuten hatten die letzteren H. und D. verlassen.

H. behauptete nun, er habe seinen Freund „gequält“, ihn nach Hause zu begleiten. Dies sei auch geschehen und gegen 3 Uhr 20 Minuten hätten sie sich vor der Wohnung des H. getrennt.

Das Gericht hat auf Grund seiner Feststellungen diese Angaben als unrichtig bezeichnet und unter Berücksichtigung der ermittelten Zeiten und Entfernung angenommen, daß D. nicht zur Wohnung seines Freundes mitgegangen, sondern seine eigene Wohnung aufgesucht hat. Dort erfolgte die Tat um 3 Uhr 30 Minuten. 5 Minuten später hörte Frau D. und ein Zeuge den Täter fortgehen. Gesehen wurde der vermutliche Täter von dem Rektor De. Da es aber sehr dunkel war, konnte dieser Zeuge kaum die äußeren Umrisse der Gestalt und die Größe erkennen, wesentliche Einzelheiten der Kleidung überhaupt nicht.

Um 4 Uhr 30 Minuten kamen der Hausmeister B. und sein Sohn am Tatort vorbei und erblickten die Leiche. Der junge B. holte den im Nebenhause wohnenden Arzt Dr. L. herbei, der einige Minuten später erschien, den Tod des Ermordeten feststellte (es war bereits Gliederstarre eingetreten) und die Polizei benachrichtigte. Der Vater des Daube war inzwischen durch die Bewegungen einer Handlaterne auf die Vorgänge vor dem Hause aufmerksam geworden und kam herunter. Er erkannte, ebenso wie der Arzt, den Toten zunächst nicht als seinen Sohn. Erst als er am Mantel einen seit längerer Zeit bestehenden Schaden erblickte, merkte er, daß der Ermordete sein Sohn war.

Gegen 5 Uhr war die Polizei am Tatorte. Dr. L. rief um 5 Uhr 30 Minuten einen Kollegen an, der dem gleichen studentischen Verbande angehörte und erfuhr von diesem, daß D. zusammen mit H. an dem Kommers teilgenommen hatte. Nunmehr rief Dr. L. bei den Pflegeeltern des H. an (6 Uhr). Hier erschien H. selbst am Telephon, nahm die Mitteilung vom Tode des D. entgegen, kleidete sich notdürftig an und fuhr zum Tatort, nachdem er vorher noch seine Pflegeeltern benachrichtigt hatte.

Über das, was H. in der Zeit von 3 Uhr 10 Minuten bis 6 Uhr getan hat, fehlen Zeugen. Man hat ihn nicht nach Hause kommen gehört. Es hat auch niemand wahrgenommen, daß er im Hause herumgegangen ist. Er selbst berichtete, daß er nach seiner Rückkehr zuerst das Klosett aufgesucht habe und dann, ohne sich aufzuhalten, in sein Schlafzimmer gegangen sei. Dort hat er sich zu Bett gelegt und ist später eingeschlafen. Er erwachte, weil er Stuhldrang verspürte, ging zum Klosett, trat aber auf dem Wege dorthin noch für 5—10 Minuten in sein Arbeitszimmer, wo ein neuer photographischer Apparat stand, den ihm der Pflegevater zur Belohnung für das bestandene Abituriendentenexamen am Tage vorher gekauft hat. Als er auf dem Klosett saß, pfiff die Sirene einer in der Nähe liegenden Zeche 6 Uhr. Auf dem Rückwege zum Schlafzimmer begriffen, hörte er das Telephon läuten.

Als H. aus dem Hause trat, begegnete ihm der Kriminalbeamte He., dem er sagte, der Ermordete hätte sich von ihm dort vor der Wohnung getrennt. Er

¹ Die Zeit ist von 4 Personen (den Eltern, 2 Nachbarn und einem Polizeibeamten) unabhängig voneinander festgestellt worden.

fuhr dann per Rad zur Daubeschen Wohnung. Dort warf er nur einen kurzen Blick auf die Leiche, lehnte es aber ab, sie näher anzusehen, sagte auch den Eltern kein Wort des Bedauerns. Er legte eine „uninteressierte Kühle“ an den Tag.

Etwas später fiel dem anwesenden Kriminalkommissar auf, daß H. frische Blutstropfen auf den Schuhen hatte. „Nach ihrer Form mußten sie von oben herabgefallen¹ sein.“

Nach der Herkunft dieses Blutes befragt, erklärte H. zunächst, es sei Katzenblut. Er habe am 21. (also 2 Tage vorher) eine Katze getötet. Es könne aber auch vom Nasenbluten herrühren. Er könne sich allerdings nicht entsinnen, Nasenbluten gehabt zu haben. Etwas später sagte er einem Kriminalbeamten spontan, das Blut käme von einem Frosche her, den er in der Nacht zerrissen hätte².

Die Schuhe, auf denen sich die Blutstropfen befanden, waren auffallend feucht. Ein Zeuge meinte sogar, es sei von den Schuhen etwas abgewaschen, eine Annahme, die sich als falsch herausstellte.

Es erfolgte nun eine Haussuchung in der Wohnung des Pflegevaters. Dabei wurden Blutflecken auf dem Mantel entdeckt, deren Herkunft der Angeklagte anfangs nicht erklären konnte. Später führte er sie auf Nasenbluten zurück, ohne angeben zu können, wann er Nasenbluten gehabt hatte. Ein Taschentuch mit Blut wurde weder im Bett (wo es liegen sollte) noch sonst gefunden.

Ein weiterer Blutfleck fand sich an der linken Manschette. Diesen führte H. auf eine Handverletzung zurück, die er sich am Tage vorher beim Ausbessern eines Zaunes zugezogen hatte.

In seiner Aktenmappe wurde schließlich noch ein Messerfutteral gefunden. Das Messer selbst war nicht dabei. Es wurde, nachdem einmal von der Polizei vergeblich gesucht worden war, beim 2. Male von einem Gärtner im Garten des Pflegevaters gefunden. Inzwischen war H. für kurze Zeit aus der Untersuchungshaft entlassen gewesen. Bei der Untersuchung ist Blut an dem verrosteten Messer nicht nachgewiesen worden (Prof. Dr. Brüning).

Der Angeklagte wurde nach Auffindung der Blutflecken zunächst in Haft genommen, aber wieder entlassen. Einige Tage später (28. III. 1928) erfolgte seine endgültige Verhaftung. Es waren inzwischen verschiedene neue Tatsachen über die Persönlichkeit des H. und seine Beziehungen zu D. bekannt geworden, die den Verdacht gegen ihn verstärkten.

H. ist in Guatemala geboren und lebt mit 3 älteren Brüdern seit seinem 6. Lebensjahr in Gl. in der Familie des Rektors Kl., dessen Ehefrau mit dem Angeklagten verwandt ist. Er absolvierte die Schule bis zur Unterprima ohne Störungen. In dieser Klasse blieb er sitzen, weil er durch seine Tätigkeit in einem „Bibelkreis“, in dem er zeitweise eine führende Rolle spielte, stark in Anspruch genommen wurde. Am 10. III. 1928 bestand er die Reifeprüfung.

Fremde Sprachen fielen ihm leichter als die naturwissenschaftlichen Fächer. Bei den Lehrern galt er als ein gut veranlagter Schüler, der es nur manchmal an dem erforderlichen Fleiß hatte fehlen lassen. Die Führung wurde als gut bezeichnet.

Sein Benehmen den Lehrern gegenüber war im allgemeinen äußerst höflich, freundlich und zuvorkommend, oft süßlich und kriechend; häufig fiel ein weichlicher, femininer Zug auf. Der Lehrer, welcher diesen erwähnte, dachte aber, ebensowenig wie der Pflegevater, an eine Anormalität.

¹ In eine Blutlache war H. nicht getreten. Die Schuhsohlen waren frei von Blut.

² Später hat H. diese Angabe widerrufen.

Von anderen Zeugen wurde berichtet, daß man sich auch bei längerem Zusammensein mit dem Angeklagten kein abschließendes Bild von seinem Charakter machen könne. Pastor V. meinte, daß sich H. leicht in Gegensätzen bewege. Ähnliches bekundete Studienrat R.

Auch von seinen Mitschülern wurde der Angeklagte nicht gleichartig beurteilt. Ihnen mißfiel die übergroße Liebenswürdigkeit und Höflichkeit gegenüber den Lehrern, die im Gegensatze stand zu der Art, wie er oft über sie schimpfte. Einige Mitschüler schilderten ihn als herrschaftsüchtig und roh.

Die Beziehungen zu dem Ermordeten sind weder im Vorverfahren noch in der Hauptverhandlung restlos geklärt worden.

D., ein wissenschaftlich interessierter, musikalischer, sportlich trainierter junger Mann, traf mit H. in Unterprima zusammen. Gemeinsame Interessen im „Bibelkreis“ führten zu einer näheren Bekanntschaft oder Freundschaft, die aber nie ganz ungetrübt war. Beide wollten den Bibelkreis reformieren, „der ein Sportverein zu werden drohte“.

H. hat D. bis zuletzt als seinen Freund bezeichnet, obwohl es öfters zwischen beiden zu Differenzen gekommen ist und D. mehrfach anderen gegenüber erklärt hat, daß er mit H. nichts zu tun haben wolle. Die Ablehnung des Ermordeten beruhte einmal darauf, daß der Angeklagte ihn ganz für sich allein haben wollte und Freundschaften mit anderen Schülern zu hintertreiben suchte. Auch die Beziehungen zu einem Mädchen (J. K.) suchte H. zu „unterbinden“. Im Jahre 1927 ist außerdem ein Geschehnis auf sexuellem Gebiete zu verzeichnen (s. unten), das den D. abstieß. Er soll daher auch wiederholt erklärt haben, er wolle von H. los, könne es aber nicht. Dabei hat er schwerwiegendere Gründe, als die bereits genannten, nie angegeben. Es ist aber sehr wohl möglich, daß solche trotzdem vorlagen. D. war nach Angabe seiner Eltern eine verschlossene Natur, er sprach sich selbst seiner Mutter gegenüber, die seine Vertraute war, nur selten über die Beziehungen zu H. aus.

Weibliche Wesen haben im Leben H.s nur eine untergeordnete Rolle gespielt. Er hat sich wohl einzelnen genähert¹, sie unterhalten und nach Hause begleitet, es ist aber nie zu einer ernsteren Neigung oder gar zu sexueller Betätigung gekommen. Man kann sogar sagen, daß seine Beziehungen zu den Mitschülern ihn innerlich wesentlich mehr beschäftigten als die wenigen Fälle, in denen er sich jungen Mädchen genähert hatte. Insbesondere zeigte er in früheren Jahren den jungen Leuten gegenüber eine schwärmerische — allerdings nicht immer erkennbar-erotische — Freundschaft, die sich in schwülstigen Briefen äußerte. Halb im Scherz hatten ihm jedenfalls seine Kameraden gelegentlich gesagt, er sei homosexuell.

Nachforschungen, die in dieser Beziehung angestellt wurden, hatten folgendes Ergebnis:

In der Untertertia ist es öfters vorgekommen, daß sich die Schüler gegenseitig unsittlich berührten, auch wohl mutuelle Onanie trieben. Für die spätere Zeit leugnete H. das. Es wurde aber durch Zeugen bekundet, daß es auch dann noch vorgekommen ist. Insbesondere hat H. bei einem Ausfluge des Bibelkreises im Jahre 1926 in einer Schülerherberge in Andernach sich auf D. gelegt und ihn unsittlich angefaßt, so daß dieser am nächsten Morgen ganz verstört war. Nicht zum wenigsten deshalb wollte D. später mit dem Angeklagten brechen.

¹ Einige Briefe, die ein Zeuge (Pf.) vorlegte, beweisen, daß er im Jahre 1926 für einige Mädchen geschwärmt hat. Mit einem Teil derselben hat er anscheinend nie richtig gesprochen.

Im Herbst 1924 hatte H. in einem Ferienlager in Bentheim den Versuch gemacht, einem anderen Mitschüler an den Geschlechtsteilen zu spielen. Dabei soll er wiederholt coitusähnliche Bewegungen gemacht haben.

Ein 3. Mitschüler, L., berichtete, daß H. bei einer Tanzfestlichkeit an ihn und seine Schwester herangetreten sei und dann L., nicht aber die Schwester, zum Tanz aufforderte. Anfangs lehnte der Zeuge das Ansinnen ab. Schließlich willigte er ein. Beim Tanzen hat der Angeklagte ihm dann mehrfach mit dem Knie an seine Geschlechtsteile gestoßen. Hierbei glaubte der Zeuge im Gesicht des H. eine Veränderung wahrgenommen zu haben, „als wenn er“, wie er sich ausdrückte, „verschleiert Augen bekäme“.

Auffallend war schließlich auch, daß H. in der Untersuchungshaft versuchte, die gemeinsame Unterbringung mit einem jungen Menschen (ehemaligen Primaner) zu erreichen, an den er schon vorher schwülstige Briefe geschrieben hatte (s. unten).

Ermittelungen eines Berliner Kriminalbeamten, ob H. oder der Ermordete in den Kreisen der Homosexuellen bekannt war, ergaben, daß das nicht der Fall war. Dagegen bekundeten einige Schüler, daß gelegentlich unter den Klassenkameraden von Homosexualität gesprochen worden war und daß H. einmal gesagt haben sollte: „Homosexuell sind wir alle“.

Außer auf die gleichgeschlechtliche Veranlagung erstreckten sich die Recherchen auch auf die Frage, ob H. Sadist sei. Dies geschah, weil von einzelnen seiner Mitschüler ein diesbezüglicher Verdacht geäußert worden war. Begründet wurde derselbe damit, daß der Angeklagte sich mit jüngeren Schülern gern gebalgst hätte. Ferner sollte er 19 Katzen getötet und eine derselben in einer Stellung, daß die Genitalien besonders deutlich auf dem Bilde hervortraten, photographiert haben.

Als besonders auffallend wurde folgender Vorgang beschrieben:

Bei einer Wagenfahrt während des bereits erwähnten Ausfluges in die Eifel kam es zwischen H. und D. zu einer Neckerei, die dann in eine Balgerei ausartete. Im Verlaufe derselben faßte der Angeklagte den D., indem er ihn auf seinen Schoß zerrte und drückte ihm die Finger in die Hand, so daß diese noch am nächsten Tage blutunterlaufen waren. Außerdem preßte H. den Kopf des anderen so an seinen Körper, daß D. Schmerzen empfand und weinte. Bei diesem Vorgange soll, nach den Bekundungen einzelner Schüler, der Gesichtsausdruck des Angeklagten außergewöhnlich gewesen sein (s. unten), so daß ein Teil der Mitfahrenden Angst bekam. Ein Mitschüler, welcher dem D. beistehen wollte, sprang aus dem Wagen, weil H. auch ihn angreifen wollte. Ihm riß der Angeklagte einige Haare aus. Der Gesichtsausdruck des Angeklagten soll dabei dem eines Irren geglichen haben. —

Zum Verständnis des Falles ist es notwendig, noch auf die *Schule* einzugehen. Eine große Rolle spielte unter den Schülern — bereits zu einer Zeit als H. noch den mittleren Klassen angehörte — eine Vereinigung, die der „Bibelkreis“ genannt wurde und ausgesprochen religiös eingestellt war. Neben Zusammenkünften, die der Erbauung gewidmet waren, fanden gemeinsame Ausflüge, Ferienfahrten und ähnliches statt. Es wurde auch Sport getrieben. Der Angeklagte sowohl wie der Ermordete gehörten, zum wenigsten zeitweise, zu den führenden Persönlichkeiten des Kreises. Während D. nun aber die Zugehörigkeit zu dieser Vereinigung bis zuletzt sehr ernst nahm, beging H. einen Teil der sexuellen Handlungen, die von ihm bekannt geworden sind, gerade auf Ausflügen des Kreises, bis er sich schließlich ganz von der Vereinigung loslöste.

Die anderen Mitglieder des Kreises waren, wie sich in der Verhandlung ergab, keine Frömmel, neigten aber doch zur Selbstbesinnung.

Diejenigen Klassenkameraden, die dem Bibelkreis nicht angehörten, waren keineswegs schlechte Elemente. Es wurde zwar unter allen über sexuelle Fragen gesprochen, dies geschah aber weder in ungehöriger Weise, noch erfolgte es häufiger als in anderen Klassen.

Tiefen Eindruck soll auf alle Schüler der Krantzprozeß gemacht haben. Über ihn ist auch viel debattiert worden.

Aus der Zeit von der 2. Verhaftung bis zur Hauptverhandlung, die H. in der *Untersuchungshaft* verbrachte, ist noch folgendes zu berichten:

Die Verhaftung selbst hat anscheinend keinen tiefen Eindruck auf den Angeklagten gemacht. Er fand sich rasch in das neue Milieu hinein, freundete sich mit anderen Gefangenen bald an, verabredete mit zweien ein Klopalphabet, mit dessen Hilfe sie sich gegenseitig die neuesten Nachrichten übermittelten und zeigte sich verhältnismäßig heiter.

Den Beamten des Gefängnisses machte er zeitweise die denkbar größten Schwierigkeiten, schimpfte in den unflätigsten Ausdrücken auf sie, ebenso übrigens auch auf seine früheren Lehrer und die die Untersuchung führenden Beamten. Schließlich suchte er einen Gefangenen dazu zu verleiten, Briefe hinauszuschmuggeln. Die letzteren gelangten aber in die Hand der Behörde und trugen gleichfalls dazu bei, den H. zu belasten.

In diesen Schreiben¹ wandte er sich an Mitschüler, denen er die früher erwähnten schwülstigen Briefe geschrieben hatte, und bat sie, dieselben zu vernichten, da sie ihm bei Gericht schaden würden. Tatsächlich haben einzelne Zeugen das, was er von ihnen verlangt hatte, auch getan, ohne sich dabei etwas zu denken, und ihm sogar von dem Geschehenen Mitteilung gemacht, wie er das gewünscht hatte.

H. begründete sein Verhalten später damit, daß er aus Ärger über die ihm zuteil gewordene Behandlung und über die Art, wie die Untersuchung geführt worden war, auch zu unlauteren Mitteln gegriffen habe. Er habe geglaubt, daß man die in Händen seiner Mitschüler befindlichen Briefe zum Beweise der Homosexualität heranziehen werde und wollte sie deshalb beiseite schaffen.

Im übrigen war er bei der ganzen Voruntersuchung durchaus Herr der Situation, unterstrich alles für ihn Entlastende, entfaltete bei seiner Verteidigung große Energie und viel Geschick und verlor auch dann, wenn die Lage sich für ihn schwierig gestaltete, nie die innere Sicherheit.

Das ist ein kurzer Überblick über die Tatsachen, wie sie sich großen-teils bereits in der Voruntersuchung ergaben und durch die Hauptverhandlung bestätigt wurden.

Die letztere brachte uns so viel nach den verschiedensten Richtungen hin Lehrreiches, daß wir es für nötig halten, darauf einzugehen.

1. Sachverständigkeit.

a) Schon in den Berichten, die der Verhandlung voraufgingen, waren in einzelnen Zeitungen Kritiken über die Auswahl der Sachverständigen, die das Gericht geladen hatte, zu lesen, die sachlich unbegründet waren. Hiermit verband sich in einzelnen Fällen eine Propaganda zugunsten

¹ die die Behörde, nachdem sie photographiert worden waren, weitergegeben hatte.

anderer, nicht geladener Gutachter, die den davon Betroffenen sehr unangenehm sein mußte.

So gut gemeint solche Anregungen sein mögen, dienen sie der Sache doch nicht und sind nur geeignet, Verstimmung bei den Propagierten hervorzurufen und den geladenen Sachverständigen ihr Amt zu erschweren.

b) Großes Erstaunen erregte es, als einige Tage nach Beginn der Verhandlung von einem bekannten auswärtigen Spezialisten eine reguläre Offerte beim Gericht einlief, in der ausgeführt wurde, daß in diesem Prozeß Fragen aus der Sexualpathologie erörtert werden müßten und er deshalb seine Ladung selbst anrege. Unter kurzer Skizzierung seiner besonderen Sachkunde und seiner Stellung teilte er die (3) Tage, an denen er noch frei war, außerdem die Telephonnummer und Telegrammadresse mit. Er erbot sich also, durch die 3tägige Teilnahme an der Hauptverhandlung, den Fall zu klären!

c) Während der Vorträge der Gutachter war die Öffentlichkeit (einschl. der Pressevertreter) ausgeschlossen. Im Interesse der Berichterstattung mußte nach Wiedereintritt des Publikums in den Saal der Presse ein Extrakt aus den mündlichen Gutachten gegeben werden. Das geschah in der Weise, daß ein Sachverständiger die gesamten Ausführungen zusammenfassen suchte, was bei der gebotenen Kürze zu Mißverständnissen führte und unerfreuliche Auseinandersetzungen zur Folge hatte.

In Zukunft werden wir in solchen Fällen dem Rate eines alten, erfahrenen Journalisten folgen, eine Reihe von Thesen formulieren und diese den Pressevertretern gedruckt übergeben. Abgesehen davon, daß dieses Verfahren die Verhandlung abkürzt, gewährleistet es die Sachlichkeit und fördert die Promptheit der Berichterstattung.

d) Daß in einem Falle, wie dem hier erörterten, ärztliche und sonstige Sachverständige möglichst frühzeitig zugezogen werden müssen, ist selbstverständlich. Polizei und Staatsanwaltschaft haben das auch getan. In Betracht kommen nur solche Sachverständige, die in einem auf derartige Untersuchungen besonders eingestellten Institute arbeiten¹.

Es liegt ferner wohl im Interesse der Sache, wenn alle gleichartigen Expertisen (z. B. die Blutuntersuchungen) in einer Hand bleiben und, wenn möglich, der Sachverständige schon beim Suchen des Materials mitwirkt.

¹ Welche Erfolge dadurch erzielt werden können, zeigt ein von Schütze und Zetzsche publizierter Fall. Durch die Mitarbeit des Leipziger Gerichtsärztlichen Instituts wurde nachgewiesen, daß 4 bis dahin ungeklärte, zum Teil jahrelang zurückliegende Lustmorde von einem in einem 5. Falle überführten Manne begangen worden waren. Dies wurde ermöglicht durch Photographien aus der Sammlung des Instituts, welche erkennen ließen, daß alle Opfer die gleichen Verletzungen aufwiesen.

Wir halten aus den gleichen Gründen auch die Bildung von Mordkommissionen, zu denen ein erfahrener ärztlicher Sachverständiger gehört, für einzelne Bezirke für dringend notwendig.

2. Die Presse.

a) Als ein Zeichen für die Güte unserer Berichterstatter können wir die Tatsache anführen, daß unter den Journalisten, die seit einer Reihe von Jahren in ihrem Beruf stehen, die man auch bei den großen Strafprozessen immer wieder sieht, weitgehendes Verständnis dafür vorhanden ist, daß unzweckmäßige, unfertige oder gar tendenziöse Berichte eine große Gefahr für das Verfahren darstellen. Dies gilt namentlich für die sog. „Stimmungsbilder“, in denen weniger auf die in der Verhandlung durchgesprochenen Tatsachen eingegangen wird, als auf deren gefühlsmäßige Bewertung und darauf, wie die Prozeßbeteiligten (Geschworene, Richter usw.) darauf reagierten.

Bisweilen antizipieren die Berichterstatter auch Fragen, die in der Verhandlung noch gar nicht erörtert sind. Besonders gefährlich sind weiter politisch gefärbte Berichte¹, weil sie geeignet sind, in unsachlicher Weise für oder gegen den Angeklagten und das Gericht Stimmung zu machen².

Auch im Hußmannprozeß ist es einmal aus den eben skizzierten Gründen zu Schwierigkeiten gekommen. Das Gros der Pressevertreter mißbilligte die Berichterstattung eines der anwesenden Journalisten, weil sie nicht objektiv war. Das war in unserem Falle um so bedenklicher, als es sich um einen Indizienbeweis handelte, wo jedes Argument besonders genau gewertet werden muß.

Daß ein Teil der Berichterstatter bei solchen Prozessen versagt, hat neben anderen 2 Gründe: 1. den, daß ein gewisser Prozentsatz keine ausreichende Berufsvorbildung hat, 2. sind die behandelten Materien so schwierig, daß dazu unbedingt Spezialkenntnisse erforderlich sind, die selbst der Durchschnittsjurist und Mediziner nicht besitzt.

Daß diese unsere Ansicht richtig ist, haben wir erst kürzlich in dem Giftmordprozeß Dr. Richter erlebt. Einer der darüber abgefaßten Berichte rührte von einem gut vorgebildeten Arzt her. Trotzdem enthielt er zahlreiche Unrichtigkeiten.

Diese Erfahrung läßt daran denken, daß es richtiger wäre, wenn einige wenige, aber sicher sachkundige Berichterstatter die gesamte Presse in den großen Sensationsprozessen mit Berichten versorgten. Dadurch würden die erwähnten Übelstände, die bei allen großen Pro-

¹ Das gleiche gilt für manche Versuche extremer Psychoanalytiker, die die Einlassungen des Angeklagten und der Zeugen in unkritischer Weise ausdeuten.

² Ähnliche Klagen hat neuerdings auch *Hachenbruch* in der Dtsch. Jur.-Ztg. 34, H. 14) vorgebracht.

zessen immer wieder hervortreten, nicht nur im Interesse des Publikums, sondern auch im Interesse einer objektiven Rechtsprechung beseitigt.

b) Eine weitere Frage, die bezüglich der Berichterstattung zu erörtern und auch bei anderer Gelegenheit schon diskutiert worden ist, betrifft den Umfang derselben. Wie weit soll die Presse auf Einzelheiten eingehen? Unserer Ansicht nach nur soweit, als es zum Verständnis des Tatbestandes unbedingt notwendig ist, vor allen Dingen aber auch nur soweit, *als es ohne Beeinträchtigung der Aufklärungsarbeit, die in der Verhandlung geleistet werden soll, geschehen kann.*

Ein Zuviel kompromittiert unter Umständen harmlose Zeugen vor der Öffentlichkeit, veranlaßt außerdem die noch abzuhörenden Zeugen zu unerwünschter und ungesetzlicher Zurückhaltung. Daß die Furcht vor der Presse in unserem Falle einen Teil der Schüler dazu bewog, weniger auszusagen, als er wußte, hat einer derselben in der Verhandlung offen ausgesprochen. Die meisten von uns, insbesondere auch der Vorsitzende des Gerichts, hatten das schon vorher vermutet. Es waren infolgedessen auch mehrere Zeugen nachdrücklichst ermahnt worden.

Der Grund des unerlaubten Verschweigens von Vorkommnissen, die die Schüler wußten, lag darin, daß von einzelnen Zeitungen über die kleinen Liebeleien der Beteiligten und ihre sexuellen Gespräche mit Namensnennung, einige Male sogar unter Hinzufügung von Zeichnungen der Zeugen, berichtet worden war. Es waren nur einige wenige Blätter, die das getan hatten, die Wirkung war eine so bedenkliche! —

c) Wenn man diese Tatsachen berücksichtigt, die bereits im Krantzprozeß einige Monate vorher in Erscheinung getreten waren, dann wird man verstehen, warum von verschiedenen Seiten beantragt wurde, den Ausschluß der Öffentlichkeit bei heiklen Zeugenaussagen und den Sachverständigengutachten auch auf die Presse zu erstrecken¹. Wenn die Einzelheiten des Liebeslebens Jugendlicher bei solchen Gelegenheiten ausführlich in den Zeitungen erörtert werden, dann wirkt das mindestens ebenso schlimm wie die Lektüre von Schundromanen. Das Interesse für solche Fragen wird geradezu künstlich geweckt.

Daß das so ist, haben gerade unsere jugendlichen Zeugen ausgesagt. Einer berichtete, daß sie über den Krantzprozeß „2 Tage lang“ gesprochen hätten. Ein junges Mädchen erwähnte gleichfalls, daß unter den

¹ Die geschilderten Erfahrungen haben uns deswegen auch bewogen, dem Ausschluß der Öffentlichkeit bei Erstattung der Gutachten zuzustimmen. Wir waren nicht, wie *M. Hirschfeld* (l. c.) glaubt, grundsätzliche Gegner derartiger Erörterungen in öffentlicher Verhandlung, sondern fürchteten nur, daß die Berichte über die Sexualfragen von einzelnen Zeitungen zu breit oder entstellt gebracht würden, und daß so ein falsches Bild entstände. Das mußte vermieden werden, denn das Publikum hätte auch die falschen Darstellungen als Äußerungen der Sachverständigen angesehen und entsprechend bewertet.

Jugendlichen „viel“ davon geredet worden sei. Sie selbst hat sich mit dem Ermordeten bei Spaziergängen über diese Angelegenheit auch unterhalten. Aus eigener Anschauung konnten wir uns in Essen von dem großen Interesse, das die Schüler an diesem Teil des Prozesses nahmen, insofern überzeugen, als wir selbst sahen, daß mittags, wenn die Schule zu Ende war, die Zeitungsstände in der Nähe des Schulgebäudes und an einer der nächsten Straßenbahnhaltestellen geradezu gestürmt wurden! Am begehrtesten waren die Zeitungen, die ihre Berichte besonders sensationell aufgemacht hatten und viele Details brachten, die z. T. entstellt wiedergegeben waren.

d) Haben wir bisher einige Schwierigkeiten besprochen, die durch einzelne Berichterstatter entstanden waren, so möchten wir andererseits nicht unterlassen, einen technischen Mangel zu erwähnen, der einem Teil der anwesenden Journalisten ihr Amt erschwert, das ist die Placierung innerhalb des Saales. Dieselbe war so, daß nicht alle Herren gleich gut hören konnten, und das hatte zur Folge, daß auch dadurch öfters Ungenauigkeiten in den Berichten zu lesen waren.

Wir sind uns wohl bewußt, daß eine anderweitige Unterbringung einer so großen Zahl von Herren im Saale diesmal nicht möglich war, möchten die Tatsache aber trotzdem erwähnen, damit ihr da, wo es angängig ist, Rechnung getragen wird. Das Mitschreiben bei einer 8 bis 9stündigen Verhandlung ist, wie wir durch eigene Versuche festgestellt haben, so schwierig und anstrengend, daß auch ein geübter Stenograph vor Fehlern nicht bewahrt bleibt, selbst wenn er sich nur auf Wichtiges beschränkt. Die Gefahr, etwas falsch zu verstehen oder aufzufassen, ist um so größer, je stärkere Anforderungen infolge ungünstiger Placierung an die Sinnesorgane und die Aufmerksamkeit des Berichterstatters gestellt werden.

Die Notierung von Schlagworten ist in solchen Prozessen nicht ausreichend, weil sie die Zusammenhänge, die der Zeuge oder Sachverständige vorträgt, nicht immer richtig und vollständig wiedergibt.

3. Zur Psychologie der Zeugenaussage.

Von den zahlreichen Fragen, die uns in dieser Beziehung begegnet sind, möchten wir folgende erwähnen:

a) Der ermordete D. hat, während die Tat an ihm verübt wurde, 4--5 mal laut um Hilfe gerufen. Diese Rufe sind gehört worden: 1. von den Eltern, 2. von dem Nachbar zur Rechten, einem alten Freunde des Hauses, 3. einem auf der anderen Straßenseite wohnenden Bekannten, 4. der Haushälterin des im Nebenhause wohnenden Arztes und 5. von einem Polizeibeamten, der sich in größerer Entfernung auf dem Nachhausewege befand. Mit Ausnahme des letzteren kannten alle übrigen Zeugen den jungen D. gut, namentlich auch seine Stimme.

Trotzdem hat ihn keiner an der Stimme erkannt, insbesondere auch die eigenen Eltern nicht, obwohl sie die Möglichkeit, ob ihr Sohn da rufe, sofort erwogen. Wie ist das zu erklären?

Einer von uns¹ hat in einer Arbeit über die Bedeutung des Schlafes bereits an Beispielen gezeigt, daß Wahrnehmungen, die im Halbschlaf oder im Erwachen gemacht werden, noch unvollständiger sind als solche, die in vollständig wachem Zustande erfolgen. Es kommt sogar vor, daß das Schreien völlig unbekannter Menschen so gedeutet wird, als ob es von gut bekannten Personen ausginge. Im Falle D. sehen wir das Umgekehrte. Die Beteiligten befanden sich, als die Rufe ertönten, im Morgenschlaf. Sie wurden durch die ersten Hilferufe geweckt. Es ist aber keinem von ihnen gelungen, die ihnen wohlbekannte Stimme zu identifizieren. Frau D., die Mutter des Ermordeten, erklärte das so, daß „die Hilferufe nicht ganz durchgedrungen seien“, weil sie durch dieselben aus tiefem Schlaf erwacht sei. Sie war sehr müde und hat sich infolgedessen „nicht dazu aufraffen können, richtig darüber nachzudenken, von wem die Rufe kämen“.

Der Vater D. hat so fest wie seine Frau nicht geschlafen, er ist zum mindesten rascher und vollständiger wach geworden. Trotzdem erkannte auch er die Rufe nicht richtig, obwohl er sofort daran dachte, daß sein Sohn noch nicht zu Hause war.

Auch hier liegt die Erklärung für die ersten Rufe wohl darin, daß er noch schlief, als sie ertönten.

Bei den *späteren* Rufen wird man an diejenigen Möglichkeiten denken müssen, welche Ziemke² in seiner Arbeit über die Blutbesudelung des Täters bei Tötung durch Halsschnitt erwähnt. Das Bestreben des Täters geht dahin, das Opfer durch Niederdrücken des Kopfes am Schreien zu hindern (S. 183). Dadurch allein kann die Stimme verändert werden. Ist nun die Luftröhre ganz oder teilweise durchschnitten, so bewirkt dieser Umstand eine weitere Änderung der Stimme, und erklärt damit, warum die späteren Todesschreie des Opfers nicht richtig identifiziert werden.

Wenn der Versuch gemacht wird, dem Opfer den Mund zuzuhalten, so kann auch das eine Erschwerung des Wiedererkennens zur Folge haben. Eine solche kann allein dadurch, daß der Schall gedämpft wird, bewirkt werden.

b) Der wirkliche Mörder ist von dem Rektor De. 2 mal kurz gesehen worden. Einmal, als er sich während der Tat aus gebückter Stellung aufrichtete, und zum zweitenmal beim Fortgehen. Trotzdem vermochte der Zeuge nicht mehr anzugeben, als daß der Beobachtete größer und breitschultriger als sein Sohn sei.

¹ Hübner, Kriminalistische Bedeutung des Schlafes. Arch. Kriminol. 81, H. 2/3.

² Vjschr. gerichtl. Med. 61, 172ff.

Diese auf den ersten Blick befreimliche Tatsache ist dadurch zu erklären, daß sich der ganze Vorgang an einer dunklen Stelle abgespielt hat.

Versuche, die einer von uns angestellt hat, ergaben in dieser Beziehung folgendes:

1. Selbst wenn ein Mensch nachts in der Nähe einer nicht allzu hell brennenden Gaslaterne steht, ist er nicht regelmäßig zu erkennen, namentlich dann nicht, wenn zwischen Beobachter und Beobachteten weitere Laternen brennen. Dunkle Kleidung erschwert die Wahrnehmung erheblich.

2. Geht ein Mensch in der Nähe der Laterne hin und her, so gelingt es, wenn man ihn einige Zeit beobachten kann, Einzelheiten der Kleidung, Haltung, Größe und des Ganges festzustellen, auch wenn der Beobachter 50—100 m entfernt steht. Namentlich beim Heraustreten aus dem Dunkel in den Lichtkreis der Laterne ist die Wahrnehmung erleichtert.

3. Entfernt sich die zu beschreibende Person von dem Beobachtenden, und ist der Hintergrund dunkel, so kann man anfangs Größe, Körperbau, Besonderheiten des Ganges und die Kopfbedeckung auch noch auf 100 bis 200 m erkennen. Dazwischenstehende Laternen erschweren die Beobachtung so erheblich, daß in einem Falle auf etwa 200 m nicht einmal mit Sicherheit gesagt werden konnte, ob es sich um einen Mann oder ein Mädchen handelte. In Wirklichkeit war es ein junger Mann mit Kniehosen und Baskenmütze.

4. Gesichtszüge, Haarfarbe und sonstige feinere Einzelheiten sind in der Dunkelheit auch auf 10—15 m nur dann zu erkennen, wenn zufällig Licht von einer Laterne oder einem vorbeifahrenden Auto darauffällt und sich zwischen dem Beobachter und der Versuchsperson keine weiteren Lichtquellen befinden.

Wenn wir diese Versuche berücksichtigen, dann wird uns auch noch etwas anderes verständlich, nämlich der Umstand, daß weder der Vater noch die Nachbarn, nachdem sie am Tatort erschienen waren, die Leiche erkannten. Erst als der ältere D. die Kleider der Leiche untersuchte und dabei einen ihm bekannten Defekt am Mantel des Sohnes entdeckte, wußte er, daß sein Sohn dort lag. Die späte Entdeckung der Schändung wird zum Teil auch durch die Dunkelheit am Tatort erklärt werden müssen, zum anderen Teil allerdings wohl dadurch, daß die Leiche auf der Straße nur oberflächlich besichtigt worden ist.

c) Unter den Zeugen, welche vernommen wurden, fand sich eine Familie von 4 Personen, von denen 3 in die Gruppe der konstitutionell Erregten gehörten, wie wir in der Pause festgestellt haben. Einem der selben, der Mitschüler H.s gewesen war, sprach die Verteidigung die Fähigkeit, verwertbare Aussagen zu machen, ab, weil er früher einmal

auf Wunsch des Vaters in einer Privatklinik psychiatrisch beobachtet worden war. Er wurde, wie das die StPO. vorschreibt, vernommen, und seine Angaben stimmten mit denen seiner Mitschüler weitgehendst über ein, so daß sie eine beachtenswerte Bestätigung anderer Aussagen darstellten; in mancher Hinsicht waren sie sogar noch genauer als die der vorher Gehörten. Dadurch ermöglichten sie bei der Befragung späterer Zeugen dem Vorsitzenden ein tieferes Eingehen auf Einzelheiten. —

Die Vernehmung eines Zeugen kann abgelehnt werden, „wenn er wegen besonderer persönlicher Verhältnisse, die seine Glaubwürdigkeit vollständig aufheben, ein ungeeignetes Beweismittel darstellt“ (Entsch. vom 12. III. 1928; 3 S. 24/28 Recht 1928 Nr. 1481).

Wir stehen auf dem Standpunkt, daß die Vernehmung von Psychopathen¹ im allgemeinen nicht abgelehnt werden sollte.

Etwas anderes ist es mit der *Wertung* der Aussagen. Da wird man unter bestimmten Umständen vorsichtig verfahren müssen. Rachsucht verleitet chronische Trinker und manche Hysterische zu falschen Aussagen.

Auch zur Verdeckung eigener Verfehlungen werden von manchen Hysterischen und Schwachsinnigen ohne Bedenken unrichtige Bekundungen gemacht. Bekannt sind die phantastischen Erzählungen der Pseudologen, die dadurch, daß sie mit vielen Einzelheiten versehen und in geschickter Weise vorgebracht werden, besonders glaubwürdig wirken.

Zu berücksichtigen bleibt bei den Psychopathen ferner die krankhafte Suggestibilität, der ein Teil von ihnen unterliegt², und die Bestechlichkeit und Habgier, der namentlich die weniger Intelligenten unter ihnen zum Opfer fallen.

Andererseits gibt es nicht wenige Psychopathen, deren Zeugnis mindestens ebenso wertvoll ist wie das eines Durchschnittsmenschen. Auch unter den Hysterischen finden sich Persönlichkeiten, die besser beobachten und zuverlässiger reproduzieren als die aus gleichem Milieu stammenden Normalen.

Schon aus diesen wenigen Beispielen ergibt sich, daß die Behauptung, ein Zeuge sei unglaubwürdig, durch Darlegung der „besonderen Verhältnisse“ (s. o.) bewiesen werden muß, die gegen seine Vernehmung sprechen.

Oft gibt es da ein einfaches Mittel, auf das einer von uns³ früher bereits hingewiesen hat, nämlich das Vorleben des betreffenden Zeugen zu durchforschen. Man ermittelt dann bei älteren Personen nicht selten,

¹ Weitere Rechtsprechung. Fortschr. Neur., Kapitel: Rechtsprechung der obersten Gerichte.

² oft ohne es selbst zu merken (Gespräche im Zeugenwarteraum).

³ Hübner, Lehrbuch der forensischen Psychiatrie. Bonn 1914.

daß sie bei anderen Gelegenheiten, in denen es auf ihre Angaben ankam, ähnliche unrichtige Erklärungen abgegeben oder falsche Anschuldigungen erhoben hatten¹. Besondere Vorsicht bei der Wertung der Aussagen von Psychopathen ist am Platze, wenn sie die einzigen Belastungszeugen sind, oder wenn sie selbst die Geschädigten sind. Daß dann viele von ihnen dazu neigen, sich an dem Angeklagten zu rächen, ist bekannt.

Umgekehrt sind viele Psychopathen, wenn sie dem Angeklagten sehr nahe stehen, leicht dazu zu bewegen, zu seinem Gunsten auszusagen. Wir haben z. B. gemeinsam ein Gutachten in einem Prozeß erstattet, der eine Sekte betraf, welche gegründet war, um ungestört sexuelle Orgien inaugurieren zu können. Von den beteiligten weiblichen Mitgliedern war ein großer Teil bereit, zugunsten des Oberhauptes der Gemeinschaft einen Meineid zu leisten.

d) In den kurzen Ausführungen über die Mitwirkung der Presse, welche wir oben gegeben haben, ist des Umstandes gedacht worden, daß die Schüler nach vorheriger Besprechung vorsätzlich unvollständige Aussagen gemacht haben.

Der äußere Anlaß für diese vom strafrechtlichen Standpunkte bedenkliche Handlung war die unzweckmäßige Form, in der die Aussagen der einzelnen Jugendlichen und das Gesamtverhalten der Klasse in Sexualfragen in einzelnen Zeitungen besprochen war.

Für die Psychologie der Zeugenaussage und namentlich für die Frage der Eidesfähigkeit von Wichtigkeit ist aber die Tatsache, daß hier eine Reihe von gebildeten, wohlerzogenen, nicht psychopathischen Jugendlichen ohne sittliche Bedenken und unter Vernachlässigung der vor der Eidesleistung erfolgten Belehrung über die strafrechtlichen Konsequenzen bewußt allerlei „verschwiegen“ haben, was sie hätten vorbringen müssen. Der „Korpsgeist der Klasse“, die „Gruppenmoral“ (*Stern*) war stärker als die moralischen Skrupeln und die Furcht vor gerichtlicher Strafe. Wir hatten auch nicht den Eindruck, daß die eindringlichen Ermahnungen des Verhandlungsleiters alles, was unterdrückt worden war, zutage förderten.

Diese Tatsache, die wir in gleicher Weise bei disziplinaren Vernehmungen in der Schule beobachten können², ist in der Hauptsache als normale Pubertätserscheinung anzusehen. Der Heranwachsende lügt hier bedenkenloser als der Erwachsene. Das Motiv des Schutzes der Klassenehre steht ihm höher als die sittliche Pflicht zu wahrheitsgemäßer Aussage. *Die Einstellung des heranwachsenden Schülers, der noch nicht ins Leben getreten ist, zum Gericht und zur Strafrechtspflege ist in Sexual-*

¹ S. hierzu *Ackermann*, Falsche Anschuldigungen. Inaug.-Diss. Bonn 1925 — Gerichtsärztl. Inst. Bonn.

² S. hierzu die Ausführungen von *Hoffmann* und *Stern*, Sittlichkeitsvergehen an höheren Schulen. Leipzig 1928.

fragen vielfach keine andere wie diejenige zu den Lehrern und der Schulzucht.

e) Den gleichen Standpunkt nahm ein jugendlicher Zeuge noch in einer anderen Frage ein: Wir haben oben bereits gesagt, daß H. aus dem Gefängnis an verschiedene Freunde bzw. Mitschüler heimlich Kassiber richtete, in denen er die Bitte aussprach, Briefe, die er ihnen früher gesandt hatte, zu vernichten, weil sie ihm in dem Verfahren belasten würden.

Obwohl der Zeuge, ein Student, aus der Zeitung hätte ersehen können, daß diese Briefe für die Aufklärung des Sexuallebens des H. von Bedeutung waren, hat er sie vernichtet. Das falsche Kameradschaftsgefühl ließ ihn ohne weiteres Nachdenken so handeln. Daß er sich selbst dadurch in eine schiefe Lage brachte, wurde ihm erst später klar, als man ihm Vorwürfe machte. Für ihn galt noch der alte Grundsatz der Schüler, daß ein Kamerad dem andern helfen müsse, um ihn vor dem „Hereinfallen“ zu bewahren.

f) H. hat im Laufe des Vorverfahrens wiederholt Drohungen ausgestoßen, er werde gegen einzelne Mitschüler und Lehrer vorgehen, „die ganze Abiturientia werde hochfliegen“ u. ä. m., wenn er verurteilt würde.

Zum mindesten bei einem Teil der Schüler sind diese Drohungen wirksam gewesen. Einige Zeugen wurden dadurch zu größerer Zurückhaltung bei ihren Aussagen bewogen, weil sie seine Drohungen ernst nahmen, bei anderen glauben wir das Gegenteil bemerkt zu haben. Sie sahen in H. den Angreifer, der ihnen persönlich und der ganzen Klasse schadete. Aus dieser feindlichen Einstellung heraus machten sie anfangs Aussagen, die sie bei späteren Vernehmungen abschwächen mußten.

Dieser Wechsel der Angaben stellt einen der vielen Gründe dar, aus denen die Gutachten der Sachverständigen über die Sexualfragen unbestimmt bleiben mußten.

g) Hinzu kam noch ein anderer wichtiger Gesichtspunkt. Die jugendlichen Zeugen sollten in erster Linie bekunden, welche sexuellen Handlungen begangen waren. Zur richtigen Deutung der letzteren mußten sie aber auch ihre persönlichen Eindrücke wiedergeben¹. Das war für viele von ihnen sehr schwierig, denn selbst in einer Klasse, deren Mitglieder oft über sexuelle Dinge reden, gibt es stets einen gewissen Prozentsatz von Schülern, die aus derartigen Gesprächen zwar ein paar Termini technici behalten, sie wissen aber nicht — und denken auch nicht weiter darüber nach —, was diese oft gebrauchten Schlagworte wirklich bedeuten. Die Vernehmung in der Hauptverhandlung und einzelne Gespräche, die wir führen konnten, zeigten denn auch, daß einzelne Schüler nur unklare Vorstellungen von den Begriffen Sadismus und Homo-

¹ Zillig, Maria, Z. Psychol. 107, 366.

sexualität hatten¹. Für sie war das Operieren mit diesen Worten eine Spielerei gewesen, wie sie für die Pubertätszeit typisch ist. Darüber, ob sie die Ausdrücke richtig anwendeten, hatten sie sich keine Gedanken gemacht.

Wenn so wenig erfahrene Zeugen zur Aufklärung herangezogen werden müssen, dann ist die Gefahr, daß in einzelne Vorgänge manches hineingelegt wird, woran der Täter nicht gedacht hat, und daß umgekehrt manches wichtige Beweismittel nicht richtig erkannt wird, sehr groß. Ebenso erliegen solche Zeugen der Suggestion² durch Gespräche oder durch ungeeignete Fragen bei den Vernehmungen leichter als Ein- geweihte.

Alle diese Klippen sind im Hußmann-Prozeß deutlich hervorgetreten. Als z. B. der Vorfall am Laacher See mit den Schülern besprochen wurde, machten die einzelnen Zeugen bezüglich des verschleierten Blicks und des plötzlichen Loslassens (vgl. S. 162) sehr verschiedene Angaben. Das selbe war der Fall bei Erörterung der als homosexuell gedeuteten Vorkommnisse. Die einen hatten sich nichts dabei gedacht, andere sahen darin einen Beweis für homosexuelle Veranlagung.

h) Für die *Vernehmungstechnik* solcher Schüler ergibt sich aus unseren Erörterungen folgendes:

1. muß man feststellen, wieweit der jugendliche Zeuge über die zu besprechende sexuelle Abwegigkeit im allgemeinen orientiert ist. Das ist namentlich dann wichtig, wenn der Schüler bedeutungsvolle Tatsachen bekundet.

2. ist zu ermitteln, ob der Zeuge suggestiven Einflüssen vor der ersten Vernehmung ausgesetzt war, ob er insbesondere mit anderen, erfahreneren Zeugen gesprochen hat.

3. Der jugendliche Zeuge färbt unter Umständen seine Aussagen auch bewußt, aus Motiven heraus, die mit der Schülermoral³ zusammenhängen. Der Vernehmende muß deshalb auch Näheres über den Ton in der Klasse und die Anschauungen der Schüler wissen, wenn er erfolgreich tätig sein will.

4. Die Fragestellung bei der Vernehmung muß möglichst objektiv sein. Suggestivfragen sind strengstens zu vermeiden.

5. Die Vernehmung muß im Ton auf die Unsicheren und Ängstlichen unter den jugendlichen Zeugen Rücksicht nehmen. Es werden sonst Widerstände bei den Schülern ausgelöst, die sie hindern, alles

¹ Andere waren allerdings auffallend gut unterrichtet. Sie hatten inzwischen in einschlägigen Büchern Belehrung gesucht.

² Hellwig, Verh. des 1. internat. Kongr. Sex.forschg 3, 64. — Plaut, Psychol. Abhandl. 4, 8. — Moll, 1. internat. Kongr. Sex.forschg 4, 140.

³ J. Stern, Jugendliche Zeugen in Sittl.-Prozessen. Leipzig 1926. — Döring, Pädag.-psychol. Arb. Inst. Lpz. Lehrerver. 1924, 164—214 — Pädag. Warte 1925, S. 215.

zu sagen, was sie wissen. Oder es werden aus Angst falsche Angaben gemacht.

Es ist klar, daß alle diese Forderungen nicht erst in der Hauptverhandlung erfüllt werden können. Vielmehr kommt es darauf an, die erwähnten Gesichtspunkte von vornherein zu beachten. Wenn in dieser Beziehung die Hauptverhandlung gut vorbereitet ist, dann nimmt die Vernehmung der Schüler nicht mehr Zeit in Anspruch als bisher, fördert aber sicher wesentlich mehr positives Material zutage.

Was wir bisher besprochen haben, waren Einzelfragen, die das Prozeßverfahren betrafen. Wir kommen nunmehr zu der Hauptfrage: War der Angeklagte der Täter?

Um sie — soweit das möglich ist — zu lösen, müssen wir zunächst die Persönlichkeit des Angeklagten vom psychiatrischen und sexualpathologischen Standpunkte aus betrachten.

Dies geschah von uns zusammenfassend erst in der Hauptverhandlung. Ein schriftliches psychiatrisches Gutachten hat nur der Gerichtsarzt, Herr Med.-Rat Dr. Teudt erstattet, der H. wochenlang beobachtet hat.

Wir stützten uns auf unsere eigenen, wiederholten, eingehenden Untersuchungen und das gesamte Ergebnis der Hauptverhandlung, der wir vom ersten bis zum letzten Tage beigewohnt haben.

Wenn der zweite Teil der Erwägungen, der psychiatrisch-psychologische¹, in der Hauptverhandlung einen verhältnismäßig breiten Raum einnahm, so hatte das mehrere Gründe:

1. den, daß H. an dem Abend vor dem Geschehnis Alkohol zu sich genommen hatte. Sofern er als Täter in Betracht kam, mußte man seinen Zustand „zur Zeit der Tat“ prüfen.

2. Man ging auf Grund des Obduktionsbefundes zunächst von der Annahme aus, daß es sich um einen Lustmord handelte. War diese Hypothese richtig, dann mußte man sich selbstverständlich mit der Person des Täters beschäftigen. Aus den bekannten Arbeiten von *Wulffen*, *Walter*, *Ilberg*, *Knecht* u. a. geht hervor, daß die wirklichen Lustmörder Epileptiker, Imbecille, Hysteriker oder chronische Alkoholisten waren. Eine Analyse der Persönlichkeit war im vorliegenden Falle um so mehr nötig, als

3. von verschiedenen Seiten der Verdacht geäußert worden war, der Angeklagte sei homosexuell und sadistisch veranlagt.

Die Annahme *M. Hirschfelds*², man sei von vornherein den unter 1 und 2 erwähnten Fragen nicht genügend nachgegangen, ist irrig und wohl nur dadurch zu erklären, daß dieser Autor sich bei seinen Aus-

¹ S. hierzu *F. Leppmann*, Ärztl. Sachverst.ztg 1929, 18.

² Med. Welt 1928, 1683.

führungen lediglich auf Zeitungsberichte stützte. Unzutreffend ist es auch, wenn *Hirschfeld* weiter sagt, man habe sich „statt dessen“ mit der für diesen Fall bedeutungslosen Frage der Homosexualität beschäftigt. Bedeutungslos kann diese Frage deshalb nicht sein, weil der Angeklagte eines Lustmordes an einem *jungen Mann* bezichtigt war, von verschiedenen Zeugen behauptet wurde, die Tat sei durch Homosexualität und Sadismus zu erklären, und H. als Zwanzigjähriger auch wohl nicht ohne weiteres mehr als in der undifferenzierten Sexualperiode stehend bezeichnet werden konnte.

4. Der Angeklagte.

H. ist *körperbaulich* zu den Athletikern zu rechnen. Behaarung und Fettverbreitung entsprachen dem männlichen Typus. Im übrigen bot er somatisch, abgesehen von einer gelegentlichen leichten Pulsbeschleunigung, nichts Besonderes.

Auf *psychischem Gebiete* fanden sich keine Intelligenzdefekte. Im Gegenteil erwies sich H. als ein Mensch von gutem Wissen, der die Bedeutung jeder an ihn gestellten Frage wohl erwog und meist auch richtig erkannte. Großes Geschick besaß er ferner darin, von unbequemen Erörterungen wegzugleiten. Wenn er über einen Punkt keine Auskunft erteilen wollte, dann gelang es nur mit Mühe, ihn zu positiven Angaben zu bringen.

Eine Verlangsamung des Denkens, sowie die bei Epileptikern vor kommende Umständlichkeit und Unklarheit der Darstellung fehlten.

Krämpfe, Schwindelanfälle und Dämmerzustände sind nie beobachtet worden.

Auch andere epileptische oder hysterische Symptomenkomplexe wurden vermißt.

Bei den Untersuchungen, ebenso wie in der Hauptverhandlung, war er bewundernswert ruhig und beherrscht. Das war gerade in prekären Situationen meist der Fall.

Nur gelegentlich war er empfindlich und gereizt. Wo das geschah, fiel uns ein gewisses Mißverhältnis zwischen dem äußeren Anlaß und der Stärke der Reaktion auf. Im Gegensatz zu seiner sonst höflichen und verbindlichen Art zeigte dann sein Verhalten etwas Ungezogenes. Er begann in unangemessenen Ausdrücken zu schimpfen. Dies trat besonders hervor, wenn die Tätigkeit der Polizei zur Erörterung stand.

Daß er sich selbst sehr hoch einschätzte und sich der Mehrzahl seiner „Gegner“ überlegen fühlte, war öfter zu erkennen. Damit stimmten die Angaben verschiedener Zeugen überein, die ihn als selbstbewußt herrschsüchtig und geltungsbedürftig bezeichneten. Die gleichen Eigenschaften hat er auch im „Bibelkreis“, dessen Leitung er eine

Zeitlang hatte, und im Verkehr mit den übrigen Schülern der Klasse gezeigt.

Schilderte er einerseits, daß er die Lehren der Bibel sehr ernst genommen und seine Lebensführung dementsprechend eingerichtet hätte, so hinderte ihn das andererseits nicht, sich mit sexuellen Fragen zu beschäftigen und zu masturbieren, sich mit seinen Mitschülern viel zu balgen und Schwächere roh zu prügeln, vor allen Dingen aber, Denjenigen, die im Prozeß ungünstig über ihn aussagen würden, zu drohen („Die Abiturientia fliegt auf“). Es sind ihm außerdem verschiedene bewußt unrichtige Angaben nachgewiesen worden.

Ein religiöser „Schwarmgeist“ ist er wohl nur vorübergehend gewesen, heute jedenfalls ist er es nicht mehr. Alles Verstiegene liegt einer Natur wie H., — abgesehen von dem schwülstigen Stil in seinen Briefen — absolut fern. Wenn er sich am Bibelkreis beteiligte, so geschah das wahrscheinlich in der Hauptsache deshalb, weil er dort sein Geltungsbedürfnis befriedigen konnte.

Es ist von verschiedenen Zeugen gesagt worden, in H.s Brust hätten sich „zwei Seelen“ befunden. Die Laien meinten damit die Widersprüche, die in einem solchen Charakter liegen. Die Verbindlichkeit und Freundlichkeit einerseits, die Neigung zu erotischen Reden und grobem Schimpfen andererseits — die Beteiligung am Bibelkreis und die Versuche, sich einzelnen Mitgliedern des Kreises unsittlich zu nähern — die Anhänglichkeit an D. und das Intrigieren und Schimpfen hinter seinem Rücken.

In dieser Beziehung steht H. den *schizothymen* Persönlichkeiten am nächsten. Wer nur einige wenige Male mit ihm zusammen war, sah nur die Fassade — den verbindlichen, süßlichen Menschen, der sich angenehm machen wollte. Wenn man öfter mit ihm zusammentraf, dann enthüllten sich auch die tieferen Schichten seiner Psyche, das Grobe, Starre, die Herrschaftsucht, Geltungsbedürftigkeit und Zielstrebigkeit à tout prix.

Das, was von verschiedenen Autoren „epileptoider Charakter“ genannt wird, liegt hier nicht vor. Es fehlt die Langsamkeit des Denkens, die Neigung zu Verstimmungen, die grobe Lügenhaftigkeit, schwere Affektausbrüche.

Auch zu den „hysterischen Charakteren“ gehört H. nicht. Dazu fehlt ihm vor allen Dingen die Beeinflußbarkeit durch das Milieu. Höchstens das Geltungsbedürfnis und eine im Gerichtssaal gelegentlich zu beobachtende Neigung zum Posieren erinnerten daran.

Als die Tat geschah, war H. 20 Jahre alt. Es erhebt sich die Frage: Wie weit befand er sich noch in der *Pubertät*?¹ Körperlich war er sicher

¹ S. hierzu *Max Marcuse* und *Fritz Giese*, im Handwörterbuch der Sexualwissenschaft. 2. Aufl. — *Moll*, Handbuch der Sexualwissenschaft 2. Leipzig 1926.

ausgereift. Psychisch war er erheblich weiter, als seine Mitschüler. Nicht einer von ihnen hätte so sicher und zielbewußt dem Gericht gegenübergestanden, wie H. Von einem Überschwang an Gefühlen war bei ihm keine Rede mehr. Das kritische Denken war bei ihm wohl entwickelt. Die Religion war ihm nicht Gegenstand der Schwärmerei. Die Erwägungen über seinen späteren Beruf waren rein sachliche. Er hatte Ziele, über die er durchaus nüchterne Erwägungen anstellte. Einen eigentlichen „Kampf gegen Vaterhaus und Schule“ hat er wohl nie geführt, am allerwenigsten hätte er sich dazu in den letzten Jahren entschlossen.

Das Wichtigste, was an die eigentlichen Pubertätsjahre noch erinnerte, waren die schwülstigen Briefe, die zum Teil aus der Primanerzeit stammten, vereinzelt auch noch im Gefängnis geschrieben wurden. Sie sind das deutlichste Zeichen dafür, daß die Pubertätsentwicklung bei ihm noch nicht vollständig abgeschlossen war.

Der „Radikalismus“ der Pubertät (*Homburger*¹), das „Sehnen“ nach Unbestimmtem, das „Verachten der Wirklichkeit“, alles das fehlte ihm bereits wieder. In seinen Handlungen und Streichen war er sicher maßvoller geworden als viele Gleichaltrige.

An Hand von Briefen aus den Jahren 1924—1926 hat der Essener Gerichtsarzt, Herr Med.-Rat Dr. Teudt in einem eingehenden schriftlichen Gutachten über den Geisteszustand H.s nachgewiesen, daß H. Anfang 1924 noch ausgesprochen kindlich und affektlabil eingestellt war. Dann setzte die Pubertätsentwicklung ein. Es begann die Beschäftigung mit politischen und religiösen Fragen. Die Niederwerfung der Franzosen, Bibelforschung, Eindringen in das „Gebet und Abendmahl“, Bekehrungsversuche bei den Mitschülern, das waren die Dinge, mit denen er sich in einer etwas wirklichkeitsfremden Weise beschäftigte, über die er mit seinen Freunden auch korrespondierte.

Alles das legte sich aber in den Jahren 1926/27 und machte einer realeren Lebensauffassung Platz. Äußerlich war die Letztere auch insofern erkennbar, als sich H. von den Bestrebungen des Bibelkreises abwandte.

Diese Tatsachen beweisen unserer Ansicht nach, daß H. das Ende der Pubertät fast erreicht hatte.

Alles in allem gehört H. zu den nüchternen Naturen. Auch die *Freundschaft zu dem Ermordeten* hatte zunächst nichts Überschwängliches an sich. Uns hat sich deshalb auch immer die Vermutung aufgedrängt, daß allenfalls anfangs gemeinsames Schwärmen und Plänenmachen, später aber sexuelle Wünsche den Angeklagten an den Ermordeten fesselten. Darum, so glauben wir, wollte er mit D. auf der Universität zusammenbleiben und ihn einer Verbindung mit Keuschheitsprinzip

¹ Vorlesungen über die Psychopathologie des Kindesalter. Berlin 1926.

zuführen. Aus diesem Grunde suchte er ihn zu isolieren, um ihn ganz für sich zu haben. Deshalb hat er sich ihm auch geschlechtlich genähert.

Bestärkt wurden wir in unserer Ansicht durch die Tatsache, daß die Interessen der beiden Freunde sehr verschieden waren. D. war sehr musikalisch, H. nicht. D. betätigte sich sportlich viel. H. liebte den Sport nicht. D. scheint die Neigung zu Ilse K. so ernst genommen zu haben, daß er deshalb zur Theologie übergehen wollte, weil dort die Aussichten auf eine Brotstelle besser waren. H. billigte die Beziehungen zwischen Ilse K. und D. nicht, suchte ihrer Entwicklung sogar entgegen zu arbeiten.

Auch charakterologisch bestanden deutliche Unterschiede zwischen beiden. D. war ein empfindlicher, verschlossener, sehr begabter, fäntatisch wahrheitsliebender, innerlich selbständiger Mensch, mit festen Grundsätzen. Er war auch sehr selbstbewußt und geltungsbedürftig. Er prüfte jede seiner Handlungen darauf, ob sie mit seinen Prinzipien vereinbar war und war zu Konzessionen nicht geneigt. Über Andere sprach er selten, enthielt diskrete Dinge auch der Mutter vor, zu der er sonst weitgehendes Vertrauen hatte. Seine Gefühlsregungen zeigte er nach außen nicht.

Wenn man damit die Persönlichkeit Hs. vergleicht, wie wir sie oben geschildert haben, dann ist leicht zu erkennen, daß D. trotz seiner jungen Jahre ein Mensch mit sehr strengen Grundsätzen war, während H. mehr Opportunist war.

Zusammengeführt hat die Beiden ursprünglich der Bibelkreis, dem der Verstorbene allerdings nie mit der Begeisterung angehörte, wie H. Es ist verhältnismäßig früh zu Streitigkeiten zwischen den Beiden gekommen, bei denen sich D. von H. abwandte. Angeblich ist H. von den Eltern anderer Schüler vor D.s Charakter gewarnt worden. Der Angeklagte hat sich zeitweise auch sehr ungünstig über seinen Freund ausgesprochen und hat ihm „manchen fürchterlichen Stich“ versetzt. Trotzdem suchte er die Freundschaft D.s immer von neuem. Wie erstrebenswert sie ihm erschien, zeigt ein Brief aus dem Anfang des Jahres 1927, in welchem er einem anderen Mitschüler bekennt, daß das Freundschaftsverhältnis zwischen ihm und D. durch seine Schuld in die Brüche gegangen sei, und droht, er werde Hand an sich legen, wenn es sich nicht wieder einrenke. —

Die Mutter des D. sagte unter Eid aus, daß sie auf Grund wiederholter Andeutungen ihres Sohnes glaube, es hätten unerlaubte Beziehungen zwischen beiden bestanden. Deshalb sei das Verhältnis in der letzten Zeit getrübt gewesen.

Ehe wir zu den sexualpathologischen Problemen übergehen, ist noch ein Punkt kurz zu streifen, nämlich die *Alkoholfrage*.

Nach den eigenen Angaben des H. konnte er, ohne auffällig zu reagieren, Bier gut vertragen. Er hat aber nie übermäßig getrunken. Die Schüler hatten regelmäßige Bierabende unter Aufsicht des Klassenleiters, dabei ist er nie aufgefallen. Im Rausch war er heiter, schwankte auch, war aber nie aggressiv.

An dem fraglichen Abend hatte er 12 Glas Bier getrunken (= $2\frac{1}{2}$ l). Er war davon ebenso, wie seine Begleiter, angeheitert, so daß sie unterwegs sangen und zur Ruhe ermahnt wurden. Eine wirkliche Betrunkenheit bestand aber nicht. Auch Erinnerungslosigkeit hatte keiner der Teilnehmer.

Einer der ärztlichen Sachverständigen, die an der Verhandlung teilnahmen, war bis zum gemeinsamen Aufbruch mit H. und D. zusammen gewesen. Er bekundete bestimmt, daß von einer erheblichen Betrunkenheit nicht die Rede gewesen sei.

Daß Alkohol auf die Sexualsphäre des H. stärker eingewirkt hätte, ist nicht festgestellt worden. Das einzige bemerkenswerte Geschehnis, welches bekannt wurde, hatte sich auf einem Ausflug an die Ahr ereignet. H. hatte sich gemeinsam mit einem zweiten Schüler angetrunken, kam zu einer Zeit, als die übrigen Kameraden sich bereits niedergelegt hatten, in das Gasthaus zurück und führte dort, nur mit dem Hemd bekleidet, gemeinsam mit dem Anderen, obszöne Tänze auf.

Wenn man berücksichtigt, daß bei H. nie pathologische Alkoholreaktionen beobachtet worden sind, daß ihn ein erfahrener Medizinalbeamter an dem fraglichen Tage bis zum Antritt des Heimwegs dauernd beobachtet hat, daß er selbst sich nicht betrunken fühlte, keine Erinnerungslücken hatte und seine Begleiter ihn auch nicht für erheblich betrunken ansahen, dann kann man wohl eine ernster zu nehmende Bewußtseinstrübung mit Sicherheit ausschließen. Wie sich aus den oben zusammengefaßten Tatsachen ergibt, ist es aber vorgekommen, daß H. in leichtem Rausch *gelegentlich* sinnlich wurde. Auf die Bedeutung dieses Umstandes werden wir später noch zurückkommen. —

Bereits oben haben wir erwähnt, daß uns die Frage vorgelegt worden ist, ob H. homosexuell und sadistisch veranlagt sei. Wir haben sie folgendermaßen beantwortet:

Unter den Schülern zirkulierte das mehr oder minder bestimmte Gerücht, H. sei *homosexuell*, wobei hinzuzufügen ist, daß die Beteiligten sich über den Begriff der Gleichgeschlechtlichkeit teilweise nicht ganz klar waren. H. selbst hatte gelegentlich Bemerkungen gemacht, die aufgegriffen worden waren („Homosexuell sind wir alle“) und den Verdacht nährten.

Die Verhandlung hat nicht viel Positives in dieser Beziehung ergeben. Als auffallend wurde sein süßliches, zeitweise feminines Wesen bezeichnet. Erwähnt wurde weiter, daß er für Mädchen nur geringes

Interesse gehabt habe, ein stärkeres für jüngere Schüler¹. Er war auf seine Freunde auch eifersüchtig. Den Versuch, geschlechtlich mit Mädchen zu verkehren, hat er anscheinend nie unternommen. Dagegen hat er anderen Schülern geraten, die Mädchen laufen zu lassen. Im Jahre 1926 hat er in 2 Briefen verschiedene Mädchen erwähnt. Er ist anscheinend aber nicht einmal mit allen zu persönlichen Aussprachen gekommen.

In den Kreisen der Homosexuellen war er nicht bekannt, wie die Ermittlungen der Berliner Polizei lehrten. So blieben nur einzelne Tatsachen übrig, die aber zu einer Bejahung der Frage nicht ausreichten.

Er hatte während der ganzen Jahre von 1924 an versucht, onanistische Manipulationen an Mitschülern auszuführen². Ein solcher Vorfall ist auch mit D. im Jahre 1927 vorgekommen³. An einem der Schüler hat er coitusartige Bewegungen vorgenommen. In beiden Fällen wurden die Betroffenen im Schlaf überrascht. Daß er beim Tanzen mit einem anderen Schüler dessen Schenkel berührte, ist oben bereits erwähnt. Er hat auch Zeichnungen von Mitschülern gemacht, auf denen die Genitalien besonders deutlich hervortraten. Schließlich soll er sich in der Badeanstalt Mitschülern genähert haben. In der Untersuchungshaft schloß er sehr rasch mit einem jungen Menschen (Hochstapler) Duzfreundschaft. Diesem schrieb er Briefe, in denen er ihn „Liebling“ anredete. In einem der Briefe erklärte er: „Wenn ich mit dir zusammen wäre, dann wäre ja alles gleich.“ „Bis Sonntag Kurtchen! Dann sehen wir uns wieder. Nebeneinander.“ Hierüber befragt, äußerte er selbst, daß das „etwas warm aussehe.“

Daß H. auch sonst das Gefühl hatte, seine früheren Briefe an Mitschüler könnten als Äußerungen einer homosexuellen Veranlagung gedeutet werden, geht daraus hervor, daß er vom Gefängnis aus die Empfänger zur Vernichtung derselben zu bestimmen suchte.

Auf Grund dieses Tatsachenmaterials kamen wir zu dem Schluß, daß Homosexualität nicht bewiesen sei, daß aber einzelne Handlungen des H. einen gewissen Verdacht nach dieser Richtung erweckten. Dabei betonten wir, daß man unter Homosexualität nicht allein die Begierung gleichgeschlechtlicher Akte im Sinne des § 175 StGB. verstehen dürfe, sondern daß es auf das homosexuelle Empfinden ankomme.

Wir haben mit dieser Beurteilung im übrigen nur das gesagt, was der Angeklagte selbst empfand. Manches von dem, was er getan hatte,

¹ Es wurde z. B. gesagt: „H. poussierte einen anderen Tertianer.“

² S. hierzu außer bei Hoffmann, *Stern*, I. c., auch Haase, Bl. Heilerziehg 1929, H. 7.

³ Durch dieses Geschehnis ist D. hauptsächlich veranlaßt worden, sich von H. zu lösen.

sah „etwas warm“ aus, besonders wenn man berücksichtigte, daß es sich um einen Menschen handelte, der am Ende der Pubertät stand¹.

Ähnlich wie bezüglich der Homosexualität lagen die Verhältnisse bezüglich des *Sadismus*. Als gravierend wurde in dieser Beziehung erwähnt:

1. Daß der Angeklagte sich gern mit anderen Schülern gebalgte hätte und dabei auch roh gewesen war. Die Hauptverhandlung ergab, daß diese Prügeleien das übliche Maß selten überschritten hatten.

2. Weiter war darauf hingewiesen worden, daß er in den letzten Jahren viele Katzen getötet hatte. Dies war, wie die Ermittlungen ergaben, zwar richtig, geschah aber lediglich deshalb, weil die Tiere großen Schaden verursachten. Daß er sie bei der Tötung besonders gequält hätte, war nicht nachzuweisen. Im Gegenteil wurde festgestellt, daß er sich über die geigneteste Form der Tötung informiert hatte.

3. Am bedenklichsten war der Vorgang am Laacher See, bei dem er den Ermordeten im Wagen auf seinen Schoß drückte und quälte. Er bog ihm die Finger so um, daß sie blutunterlaufen waren, und „drehte ihm die Gelenke herum“. Dann nahm er ihn in den „Schwitzkasten“. Einem Zeugen, der dem D. helfen wollte, riß er einen Busch Haare aus und wollte ihn angreifen, so daß dieser aus dem fahrenden Wagen sprang. Dazu sagte er dem D. „Ich möchte dir am liebsten die Gurgel abbeißen“². D. weinte vor Schmerz. Bei diesem Vorgang soll H. „seine Freude“ an dem Quälen gehabt haben. Es soll sich auch sein Gesicht, namentlich der Blick, geändert haben. Anfangs habe er Bärenkräfte entwickelt, „plötzlich“ habe er nach der Erzählung des D. „entspannt“³.

Wir haben uns dahin ausgesprochen, daß der letztbeschriebene Vorgang gewiß verdächtig sei, aber für sich nicht ausreiche, eine sadistische Veranlagung zu beweisen. Denn wir stehen mit *Moll*⁴ u. a. auf dem Standpunkte, daß für forensische Zwecke Sadismus nur dann angenommen werden kann, wenn grausame Handlungen vorgekommen sind und deren Zusammenhang mit dem Geschlechtsleben nachweisbar ist. Letzteres fehlt bis jetzt bei den Balgereien und Tötungen der Katzen. Ein sexuelles Motiv ist allenfalls bei dem Geschehnis auf der Eifeltour wahrscheinlich gemacht.

¹ S. hierzu *Gregor-Scholz*, Anomale Kinder, S. 192ff. Berlin 1919. — *Kronfeld*, Gleichgeschlechtlichkeit. Stuttgart 1922. — *Hoffmann* und *Stern*, Sittlichkeitsvergehen. Leipzig 1928. — *Spranger*, Psychologie des Jugendalters. 1927.

² Mehrere Zeugen haben diese Äußerung nicht gehört.

³ Gerade D. scheint die gleiche Beobachtung des „plötzlichen Entspannens“ bei den Balgereien öfters gemacht zu haben, wie eine im Vorverfahren angegebene Erklärung des Zeugen L. beweist.

⁴ *Moll*, Handbuch der Sexualwissenschaft 2, 758. Leipzig 1926. — *Kronfeld*, Handwörterbuch der Sexualwissenschaft S. 550 u. 673. 1926. — *Birnbaum*, Ibid. S. 705.

Mitbestimmend für unsere Stellungnahme war noch ein anderer Grund. Eine so schwerwiegende Frage wie die, ob jemand Sadist ist, kann man mit Hilfe von Einzeltatsachen nur dann entscheiden, wenn die bekannt gewordenen Handlungen ganz eindeutig sind¹. Das waren sie aber in diesem Falle nicht. Hinzu kam, daß die größtenteils jugendlichen Zeugen nicht genug Erfahrung besaßen, um die miterlebten Vorgänge richtig darzustellen.

Die bedingte Verneinung der beiden erwähnten Fragen aus dem sexuellen Gebiete schließt im übrigen nicht aus, daß sich wenigstens H. an D. einseitig gebunden fühlte und auf ihn eifersüchtig war. Wodurch diese Bindung verursacht war, steht nicht mit Bestimmtheit fest. Wir vermuten, daß sie trotzdem sexueller Natur war. Dafür spricht nicht allein der Umstand, daß H. den D. nachweislich sexuell attaquiert hat, sondern auch die Beobachtungen verschiedener Zeugen, daß er den D. öfters zärtlich umarmt hat. —

Im Anschluß an unsere Darstellung der psychischen Besonderheiten des H. ist uns schließlich die Frage vorgelegt worden, welche Rückschlüsse aus dem Befunde auf die eventuelle Täterschaft des Angeklagten zu ziehen seien.

Wir glaubten die Antwort hierauf durch einen Vergleich der Charaktereigenschaften H.s mit denen solcher Persönlichkeiten suchen zu sollen, die ähnlicher Handlungen überführt worden sind.

Als Vergleichsobjekte kommen dann wirkliche Lustmörder in Betracht, daneben auch gewisse Notzüchtler, die ihre Opfer hinterher töteten.

Aus der Literatur seien folgende Fälle erwähnt:

1. Der Händler Karl Großmann², der seine Opfer festband, peinigte, mißbrauchte und schließlich mit einer Reibekeule tötete, war ein stets asozialer, 25 mal vorbestrafter, aus einer Trinkerfamilie stammender Mann, der selbst stark affekterregbar war, viel trank und eine hochgradige geschlechtliche Erregbarkeit zeigte. *Kronfeld* hielt ihn für einen epileptoiden Imbezillen mit stärksten moralischen Defekten und erotischer Hemmungslosigkeit, für einen Sadisten mit hypersexueller Disposition.

2. Ähnlich lagen die Verhältnisse bei dem Massenmörder Haarmann, der bereits in Anstaltspflege gewesen war.

3. Der Buchdrucker Paul Mirow³, der 3 kleine Mädchen an einem Tage erstochen hatte, war Epileptiker.

4. Kaethe Hagedorn, ein Mädchen, das aus sexuellen Motiven während der Menstruation 2 Kinder tötete, war eine schwere Hysterika.

¹ Z. Sex.wiss. 9, 137.

² Z. Sex.wiss. 9, 137.

³ *Hirschfeld*, Med. Welt 1928, 1684.

5. Ein noch nicht abgeurteilter Lustmörder, den einer von uns vor einigen Wochen begutachtet hat, war eine psychopathisch und sexualpathologisch sehr komplizierter Schizothymus.

Ähnliche Beobachtungen finden sich bei *Ilberg*¹, *Walter*², *Haberda*³ u. a.^{4, 5} Gemeinsam ist ihnen folgendes:

1. Häufig findet man, daß es sich um Abkömmlinge stark belasteter Familien handelt. Namentlich lassen sich in der Ascendenz öfters Trinker nachweisen.

2. Die Täter selbst sind Imbecille, Epileptiker, Hysterische, Manisch-Depressive, Psychopathen verschiedenster Schattierungen, Hebephrene und organisch Gehirnkranke. Wenn daneben andere Angeklagte als gesund bezeichnet werden, so soll damit meist nur gesagt sein, daß sie zurechnungsfähig waren. Oft ergibt sich aus der Lebensgeschichte oder sonstigen Angaben, daß der Delinquent zwar z. Z. der Tat nicht geistesgestört war, aber vorher oder nachher psychotische Episoden durchgemacht hatte. Die Mehrheit der Täter gehört jedenfalls zu den Grenzzuständen.

3. Ein sehr großer Teil der Kriminellen entstammt den untersten Volksschichten. Viele haben niemals einen ernstlichen Beruf gehabt oder sie betätigen sich als Gelegenheitsarbeiter. Lustmörder, die aus der Durchschnittsarbeiterbevölkerung, oder aus bürgerlichen Kreisen stammen, sind selten. Groß ist die Zahl der Vorbestraften und zwar kommen hauptsächlich Bettelei und Landstreicherei, Rückfalldiebstahl, Gewaltakte in Form der Körperverletzung und des Totschlags und schließlich Notzuchtsdelikte vor.

Bei mehreren betrug die Zeit, die sie jeweils außerhalb der Strafanstalt verbrachten, nur einige Wochen oder Monate. In der Haft gehörten viele zu den schwierigen Elementen.

4. Der *Alkohol* spielt eine 2fache Rolle. Entweder handelt es sich um chronische Trinker oder der Tat selbst ist Alkoholgenuß voraufgegangen. Im letzteren Falle liegen Zustände, die unter den § 51 StGB. fallen, nicht oft vor. Häufiger hat der entweder am Tage vorher oder unmittelbar vor der Tat genossene Alkohol eine Steigerung der Libido und den Fortfall von Hemmungen zur Folge.

5. Die Fälle, von denen wir hier sprachen, weisen *in sexueller Beziehung* außer den mehr oder minder ausgeprägten sadistischen Erscheinungen auch noch *andere Anomalien* auf. Öfter erwähnt wird früh-

¹ Mschr. Kriminalpsychol. 6, 596.

² *Walter*, Mschr. Kriminalpsychol. 2.

³ Vjschr. gerichtl. Med. 1906.

⁴ Sogar Idiotie wurde einmal konstatiert. *Krafft-Ebing-Moll*, Psychopathia sexualis. 17. Aufl.

⁵ v. *Wagner-Jauregg*, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin von v. *Haberda*. 1921.

zeitige starke Onanie, die unter Umständen auch noch in einer späteren Ehe fortgesetzt wird. Weiter wird über Unfähigkeit, sich durch normalen Geschlechtsverkehr zu befriedigen, berichtet. Diese Unfähigkeit kann entweder von Jugend auf bestehen, oder sie wird erst durch Mißerfolge bei Coitusversuchen erkannt. Selbst während der Notzuchtsversuche und Lustmorde tritt sie gelegentlich zutage. Einer von uns hat erst vor kurzem einen solchen Fall begutachtet.

6. Die „sadistische“ Komponente des Sexuallebens äußert sich, wie *Senf*¹ gezeigt hat, in verschiedener Form:

a) Bei den einen besteht ein Drang, „sich auf Menschen zu stürzen“. Begleitet ist derselbe von sexuellen Gefühlen. Der Orgasmus tritt ein, wenn der Drang betätigt wird. Des Coitus bedarf es dabei nicht.

b) Bei anderen ist das Ziel der reguläre Geschlechtsakt. Derselbe muß aber von grausamen Handlungen begleitet sein, wenn er die Krise auslösen soll.

c) In eine 3. Gruppe gehören schließlich die Täter, welche ihre Opfer mit Überlegung unter Anwendung raffiniert ersonnener Qualen martern². Die Folterungen sind — wenigstens zeitweise — Vorbedingungen für Erreichung der Acme. Je langsamer die Tat ausgeführt werden kann, desto größer ist vielfach der Genuß.

7. Die Angeklagten, von denen wir sprechen, sind schließlich noch nach einer anderen Richtung hin zu betrachten. Es gibt unter ihnen echte Homosexuelle, bei denen gleichgeschlechtliche Veranlagung schon in der Jugend, lange bevor es zu den strafbaren Handlungen kommt, hervortritt. Für diese Typen kommen als Opfer nur männliche Individuen in Betracht.

Man darf aber aus der Tatsache, daß von einem Mann ein Mann getötet wird, nicht ohne weiteres auf Homosexualität schließen. In vielen Fällen ist das Geschlecht des Objekts gleichgültig. Es werden infolgedessen von demselben Täter männliche und weibliche Opfer angegriffen.

Wenn wir an Hand dieser Zusammenfassung unserer eigenen Erfahrungen und der Literatur zu der eingangs gestellten Frage zurückkehren, welche Schlüsse der psychiatrisch-psychologische Befund bei Hußmann auf seine eventuelle Täterschaft gestattet, so ergibt sich, daß ein reiner Lustmord durch H. mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist. Weder das Vorleben des Angeklagten, noch seine persönliche Veranlagung, noch seine Sexualität entsprechen auch nur annähernd dem, was bei den überführten Tätern festgestellt worden ist. Bei letzteren tritt das Pathologische der Persönlichkeit viel stärker hervor als bei H.

¹ Msehr. Kriminalpsychol. 8, 300.

² Weimann, Ärztl. Sachverst.ztg 1922, 191 (s. auch den von Walter S. 183 geschilderten Fall Verzeni).

Sie sind z. T. unsoziale, verkommene Menschen, und ihr Sexualleben weist wesentlich gröbere Abwegigkeiten auf als dasjenige H.s, soweit es uns bekanntgeworden ist.

Bei dieser Sachlage mußten wir noch eine weitere Frage aufwerfen, nämlich die, wie man die Tat erklären soll, wenn man von der — nicht bewiesenen — Voraussetzung ausgeht, H. habe sie begangen.

Es bliebe dann kaum etwas anderes übrig, als anzunehmen, daß H., der den D. liebte und nicht verlieren wollte, andererseits wußte, daß D. die Übersiedlung auf die Universität dazu benutzen wollte, sich von ihm zu trennen, an jenem Abend einen letzten Versuch unternahm, seinen Freund umzustimmen.

Der Versuch mißlang, H. geriet darüber in Eifersucht und Wut und tötete den anderen. Erleichtert wird den Entschluß zur Tat wahrscheinlich der voraufgegangene Alkoholgenuß haben, der sowohl die Entstehung sinnlicher homosexueller Gefühle, wie auch eine Steigerung der Eifersucht bewirkt haben mag.

Daß die Tat ohne ernstlichen Kampf, ohne lange Auseinandersetzungen (die Freunde waren nur 25 Minuten allein), nach einem mehrstündigen fröhlichen Zusammensein erfolgt wäre, währenddessen keiner der Teilnehmer zwischen den beiden eine Spannung bemerkt hatte, spricht nicht gegen unsere Deutung. Auch der Umstand nicht, daß die Genitalien des D. abgeschnitten waren. Es ist bekannt¹, daß Verletzungen und Amputationen der Geschlechtsteile auch aus Rache und Eifersucht vorgenommen werden. Wir haben in den letzten Jahren selbst die folgenden Fälle begutachtet:

1. 23jähriger Student. Hatte mit seiner Geliebten oft Auseinandersetzungen, weil er an ihrer Treue zweifelte. Bei einem Zusammentreffen im Walde von A. tötete er das Mädchen nach voraufgegangenem Wortwechsel, brachte der Sterbenden zahlreiche Stiche in die Unterbauchgegend und die äußeren Geschlechtsteile bei und ließ sie dann entblößt liegen, so daß anfangs der Verdacht entstand, es handle sich um einen Lustmord. Erst die Vernehmung und Beobachtung des schwer psychopathischen Täters ergab, daß er aus Eifersucht und Rache gehandelt hatte.

2. 26jähriger Bäckergeselle zweifelte an der Treue seiner Geliebten. Deshalb wiederholte Auseinandersetzungen. Bei einer vom Täter inszenierten „Versöhnungsaussprache“ Geschlechtsverkehr; unmittelbar danach erwürgte er die Geliebte. Er schnitt dann die äußeren Geschlechtsteile mit dem Taschenmesser ab und warf sie an einer 20 m entfernten Stelle des Waldes fort. Sexuelle, insbesondere sadistische Gedankengänge spielten keine Rolle. Der Täter war ein sehr erregbarer Psychopath, der aus Eifersucht und Rache gehandelt hatte.

Es würde angesichts solcher Beobachtungen durchaus möglich sein, auch im Falle D. die Entfernung der äußeren Geschlechtsteile als Racheakt anzusehen, so daß dieser Punkt nicht gegen unsere Hypothese spräche.

¹ *Ilberg* l. c.

Ein anderer Gesichtspunkt ist dagegen noch kurz zu erörtern: Der Getötete D. soll wenige Wochen vor seinem Tode mehrfach geäußert haben, er müsse bald sterben. Auf ein körperliches Leiden konnte sich dieser Ausspruch nicht beziehen, denn ein solches bestand nicht. Es ist auch trotz Nachforschungen nicht gelungen, Menschen, die dem D. feindlich gesinnt gewesen wären, aufzufinden.

Der einzige, von dem bekannt ist, daß er den D. bedroht hat, war H. („Ich möchte dir am liebsten den Hals durchbeißen.“) Doch liegt dieses Vorkommnis weit zurück und war auch wohl nicht ernst gemeint, so daß man daraus keine für H. ungünstigen Schlüsse ziehen kann.

Im übrigen ließe sich auch diese Drohung ebenso wie die Äußerung Daubes mit unserer oben gegebenen Auffassung vereinigen.

Wenn wir das, was über die Persönlichkeit des H. zu sagen war, nunmehr zusammenfassen, so ergibt sich, daß manche Verdachtsmomente, die in der Anklage gegen ihn vorgebracht wurden, durch unsere Feststellungen eine Abschwächung erfahren haben. Dazu gehört in erster Linie die Annahme des Lustmordes.

Andererseits ist nicht zu leugnen, daß vieles in dem Verhalten des Angeklagten unverständlich geblieben ist.

Zunächst das eine, daß er selbst — was doch in seinem eigenen Interesse gelegen hätte — so wenig an der Aufklärung der Tat mitgearbeitet hat. Er hat im Gegenteil den Behörden manchmal bewußt Schwierigkeiten gemacht.

Unverständlich ist es auch, daß er für die an seinen Kleidern gefundenen Blutflecke keine Erklärung hat geben können, obwohl diese Flecke innerhalb der letzten 48 Stunden vor ihrer Entdeckung auf die Kleider gekommen sein mußten.

Auch wenn ein Mensch *ofters* an Nasenbluten leidet, vergißt er doch nicht jedesmal *sofort*, wann er wieder welches gehabt hat. H. wußte darüber nichts Bestimmtes anzugeben.

Die Erklärungsversuche bezüglich der Blutstropfen auf den Schuhen (Katzenblut, Froschblut) sind gleichfalls unverständlich, ganz abgesehen davon, daß H. sie später widerrief.

Hinzu kommt vom kriminalpsychologischen Standpunkte aus schließlich die Gesamteinstellung des H. zu dem ganzen Geschehnis.

Von verschiedenen Zeugen wurde betont, daß er zu der Zeit, als noch niemand ihn verdächtigte, wirklichen Schmerz über den entsetzlichen Tod seines besten Freundes nicht hat erkennen lassen. Und von dem Augenblick an, wo man ihn als Täter in Betracht zog, verhielt er sich wie ein Angeschuldigter, der wirklich etwas zu verbergen hatte. Insbesondere versuchte er mehrere Zeugen durch Briefe, die er unerlaubter Weise aus dem Gefängnis schmuggelte, zu Inkorrekttheiten zu veranlassen.

Die Angaben des H. über den Weg, den er mit D. nach Trennung von den anderen Kommilitonen genommen hatte, sind nach Ansicht des Gerichts unzutreffend. Wären sie richtig gewesen, so hätte der Ermordete um 3 Uhr 30 Minuten gar nicht vor dem Hause seiner Eltern sein können.

Das Taschentuch, welches H. in der fraglichen Nacht getragen hatte, ist nicht gefunden worden, obwohl die Polizei gleich Morgens das Bett, in dem es gelegen haben sollte, sorgfältig durchsucht hatte. Auch das Dienstmädchen, welches später das Bett in Ordnung brachte, hat es nicht gefunden.

Der Angeklagte ist über diese Punkte wenige Stunden nach dem Tode des D. befragt worden. Woher kommt es, daß er sie so unzureichend beantwortete, wie das geschehen ist? Aus seinem psychischen Zustande kann man die falschen Antworten nicht erklären¹.

Angesichts dieser zahlreichen Unklarheiten wird es verständlich, daß das Gericht den H. zwar freisprach, aber in dem Urteil doch auch des Umstandes gedachte, daß die von der Staatsanwaltschaft gegen ihn vorgebrachten Argumente durch die Hauptverhandlung keineswegs restlos widerlegt worden sind.

5. Ergebnis der Leichenschau und der Blutuntersuchungen.

Als die Polizei an den Tatort kam, stellte sie fest, daß die Leiche der Länge nach quer über den Bürgersteig mit dem Kopf zum Bordstein, mit den Füßen nach dem Vorgarten des dort befindlichen Hauses lag. Unmittelbar südlich dieses Ortes fand sich der Eingang zum Hause des Rektor D. Auf diesem Eingang zu wurde eine große Blutlache neben der Leiche festgestellt. Zwischen dieser Blutlache und der Stelle, wo die Leiche lag, war das Erdreich etwas angehäuft. Eine kleinere Blutlache fand sich nördlich der Leiche. Aus der Tatsache, daß sich zwischen der großen Blutlache und der Leiche eine Erhöhung befand, schloß man, daß der Tote von der Stelle, an der er verblutet war, zum Lageort geschleift worden war. Dafür sprach auch der Umstand, daß eine Gesichtshälfte stark beschmutzt war. Ferner waren in der Nähe des Vorgartenzaunes auf der Erde Schleifspuren sichtbar.

Später entdeckte man, daß dem Toten die Geschlechtsteile, nämlich Glied und Hoden einschließlich einer großen Fläche Bauchhaut abgeschnitten waren. Diese Teile wurden am Tatort nicht gefunden und sind auch bis heute nicht entdeckt worden. Von dem Gelde, welches der Ermordete bei sich trug, sowie von den sonstigen Gebrauchsgegenständen fehlte nichts.

¹ Ob er andere Gründe hatte, über die belastenden Tatsachen zu schweigen, ist nicht bekannt.



Abb. 1.



Abb. 2.

Die am gleichen Tage vorgenommene gerichtliche Leichenöffnung durch die Medizinalräte Dr. *Marcks* und Dr. *Hiltmann* ergab folgende für die Klärung des Falles wichtigen Befunde:

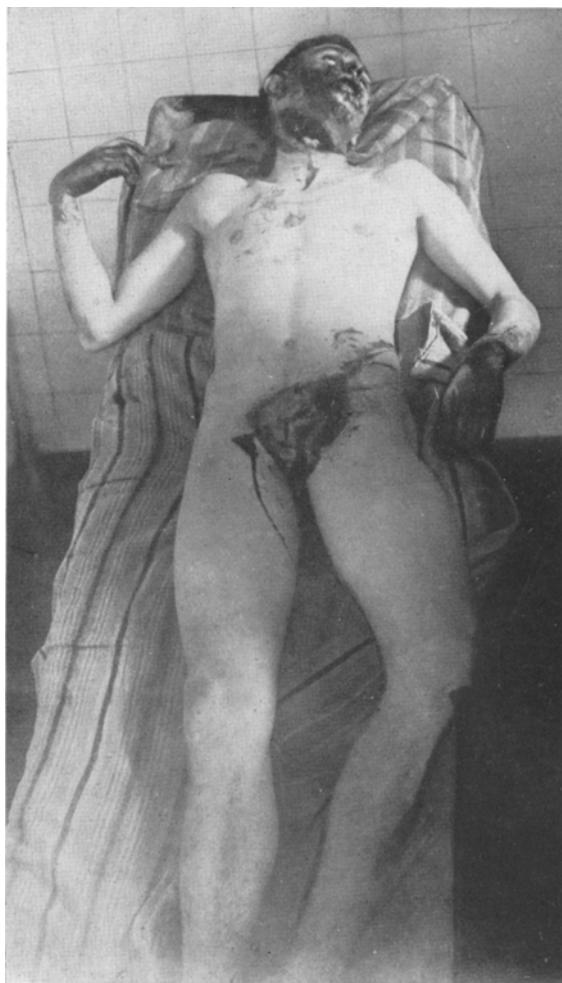


Abb. 3.

1. Die Leiche des 19 Jahre alten Mannes ist 175 cm lang, von schmächtigem Körperbau, wenig entwickelter Muskulatur, Oberarmumfang links 26 cm, rechts ebenso.
4. $1\frac{1}{2}$ cm rechts von der Mitte der Oberlippe am Lippenrot beginnend nach oben und rechts verlaufend eine 23 mm lange Durchtrennung der Haut, an der breitesten Stelle 3 mm, mit völlig scharfen Rändern. Unten durchsetzt diese Wunde

die Oberlippe. An der Grenze zwischen mittlerem und innerem Drittel der Unterlippe ist eine Gewebsdurchtrennung der Unterlippe $1\frac{1}{2}$ cm lang, 6 mm tief. Die Wundränder sind völlig glatt. Von der oberen Wunde geht senkrecht ab ein 2 mm langer scharfer Schnitt nach rechts.

6. 3 cm unterhalb des rechten Warzenfortsatzes nach links unten verlaufend bis $6\frac{1}{2}$ cm unterhalb des linken Ohransatzes sind die Haut und die gesamten Weichteile oberhalb des Schildknorpels bis auf die Wirbelsäule durchtrennt. Der Schnitt ist $16\frac{1}{2}$ cm lang. Die Wunde klapft 4 Finger breit auseinander. Man sieht in ihr bloß liegend den Schildknorpel; rechts davon ist die oberflächliche und tiefe Halsmuskulatur durchtrennt. Es sind durchschnitten außerdem die große Halsschlagader, der umherschweifende Nerv (Vagus), die Drosselvene und die übrigen kleinen Gefäße. Links vom Schildknorpel ist nur die oberflächliche Halsmuskulatur durchtrennt. $\frac{1}{2}$ cm rechts unterhalb des soeben erwähnten Schnittes befindet sich ein zweiter, 5 cm langer, oberflächlicher Hautschnitt mit glatten Rändern, der die oberflächliche Muskulatur teilweise durchtrennt. Unterhalb dieses befindet

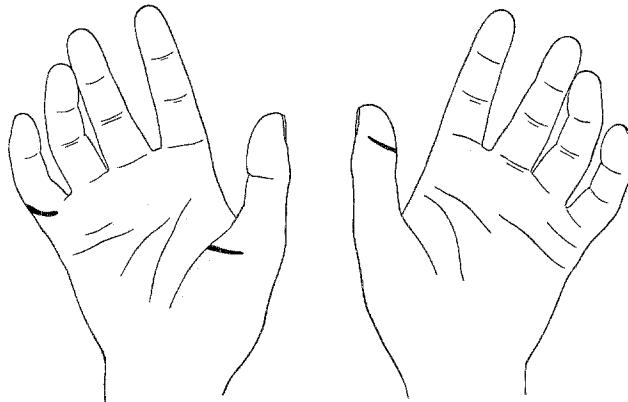


Abb. 4.

sich noch ein parallel verlaufender Schnitt von 2 cm Länge, 2 mm tief. Beim Herauspräparieren der Zunge zeigt sich, daß auf dem Zungenrücken, 2 cm von der Spitze entfernt, Zahndrücke der oberen Schneidezähne vorhanden sind.

8. Vom männlichen Glied ist nur noch ein $1\frac{1}{2}$ cm langer Stumpf vorhanden (der aus den stärker retrahierten Weichteilen der Umgebung hervorragende Harnröhrenstumpf). Die Haut fehlt. Die Schnittfläche ist nicht glatt, sondern gezackt. Ferner sind entfernt vollständig der Hodensack und die Hoden und ein großer Teil der Bauchhaut. Es ist auf diese Weise am Unterbauch eine große Wundfläche entstanden, das Unterhautfett ist erhalten geblieben. Diese Wundfläche beginnt 5 cm unterhalb des Penis, verläuft am Penis vorbei spitzwinklig nach oben und bildet ein Dreieck, dessen 14 cm lange Basis wagerecht oben liegt, während die beiden Schenkel nach unten verlaufen. Der linke Schenkel mißt 14 cm, der rechte 20 cm. Das Gewebe ist eingetrocknet und zeigt kein frei ergossenes Blut.

10. An der Beugeseite des linken Daumens, in der Höhe des Nagelfalzes, befindet sich eine schräg verlaufende Gewebsdurchtrennung, die $2\frac{1}{2}$ cm lang und 6 mm tief ist. Die Wunde verläuft etwas von innen unten nach außen oben. An der Kante des rechten kleinen Fingers, etwa in der Mitte des Grundgliedes, winkelförmig schräg nach oben verlaufende Schnittwunde, welche bis auf den Knochen die Weich-

teile durchtrennt hat und deren Schenkel je etwa $1\frac{1}{2}$ cm lang sind. Quer über dem Daumenballen rechts auf der Handfläche 2 cm lange, schmale, oberflächliche, etwas schräg nach oben in die Weichteile gehende Schnittwunde.

15. Die Farbe der Lungen ist auffällig blaßgrau.

18. Auf dem Zungenrücken, zwei Finger breit von der Spitze entfernt, befindet sich eine 3 mm tiefe, kreisrunde Vertiefung, von einer Zahnspitze herrührend. In der Speiseröhre befindet sich etwas Blut. Das Zungenbein ist unverletzt. Im Kehlkopf und im oberen der Luftröhrenäste befindet sich kein Blut.

Vorläufiges Gutachten.

1. Der Tod ist erfolgt durch Schnittverletzungen der großen Halsgefäße rechts und links des Kehlkopfes.

2. Nach Art der Verletzung liegt fremde Schuld vor.

Am 30. III. 1928 wurden uns die Kleider des ermordeten D., die Kleider des Hußmann und eine Blutprobe des Hußmann zur Untersuchung übersandt. Die Kleider des D. waren sämtlich in erheblichem Grade von Blut durchtränkt, welches sich als Menschenblut der Gruppe A erwies.

Am Mantel, an den Schuhen und am linken Hemdärmel des Hußmann ließen sich Spuren von Menschenblut nachweisen. Diese fanden sich an dem Mantel vorn, wo derselbe zugeknöpft wird, in Form feinster, den Stoffäserchen angetrockneter Spuren. Eine Anzahl dieser Blutspuren umgab etwa im Halbkreis nach links das obere rechte Knopfloch des zweireihigen Mantels. Zwei weitere Blutflecken lagen mehr isoliert vorn an dem übergeknöpften rechten Mantelteil unterhalb der Knöpfe, der eine davon ungefähr in der Mitte zwischen den beiden Knopfreihen, der andere tiefer und in der Linie der linken Knöpfe. Bei seitlicher Beleuchtung sah man unterhalb dieser Stelle eben angedeutete, ganz verschwommene, nach unten zu verlaufende Streifen, innerhalb derer bei Lupenbetrachtung einzelne oberflächliche Fäserchen des flauschigen Stoffes einen leichten, speckigen Glanz aufwiesen. Es sah so aus, als ob hier eine Blutspur abgewischt wäre. Schließlich fanden sich direkt unterhalb der linken, aufgenähten, äußeren Seitentasche des Mantels eine Anzahl kleiner Blutsprenkel.

An dem rechten Schuh haftete an der Innenseite des Absatzes ein schräg verlaufender Blutstreifen. Ferner waren an der Kappe des Schuhs, und zwar oben, wo sich die Naht der Kappe befindet, glänzende Blutflecken sichtbar. Auf der glatten Kappe selbst befanden sich ebenfalls zwei Blutflecken. Auch der linke Schuh wies außen Blutspuren auf, welche in die seitliche Naht eingetrocknet waren.

Von den Blutflecken am Mantel und an den Schuhen war vom chemischen Untersuchungsamt Recklinghausen bereits Material entnommen und zur Feststellung, daß es sich um Menschenblut handelt, verwandt worden. Bei der Geringfügigkeit der am Mantel haftenden Spurensubstanz war es leider nur noch an zwei Stellen, nämlich in der Umgebung des oberen rechten Knopflokches und unten vorn, möglich, kleinste zusammenhängende Schüppchen vom Stoff abzulösen und direkt zur Blutgruppenbestimmung mittels der Deckglasmethode nach *de Dominicis* und *Lattes* zu verwenden. Dabei zeigten häufig erprobte und als empfindlich bekannte Testblutkörperchen A und B, welche frisch den zur Verfügung stehenden Personen (Institutsmitgliedern und Gefangenen) entnommen und teils in physiologischer Kochsalzlösung, teils in Lecithinsol aufgeschwemmt waren, stets eine deutliche Agglutination bei beiden Gruppen, die auch nach Lüften des Deckglases

bestehen blieb, Versuche, auch an anderen Stellen des Mantels unter Verwendung inkrustierter Stoffäserchen die Blutgruppe zu bestimmen, führten bei der Geringfügigkeit der anhaftenden Blutsubstanz, die offenbar zum Hervorrufen einer deutlichen Agglutination nicht ausreichte, nicht zu eindeutigen Resultaten.

An den Schuhen dagegen stand das Untersuchungsmaterial in sehr viel günstigerer Form und größerer Menge zur Verfügung. Das Blut haftete dem glatten Leder in trockenem Krusten relativ reichlich an und ließ sich deshalb mit einer feinen Lanzette unschwer in einzelnen Schüppchen abheben und zu wiederholten Proben mit verschiedenen Testblutkörperchen verwenden. Dabei wurden die Blutkörperchen A niemals, die Blutkörperchen B stets agglutiniert.

Der Blutfleck an der Manschette des linken Hemdärmels war zu geringfügig, um noch eine Blutgruppenbestimmung zu ermöglichen.

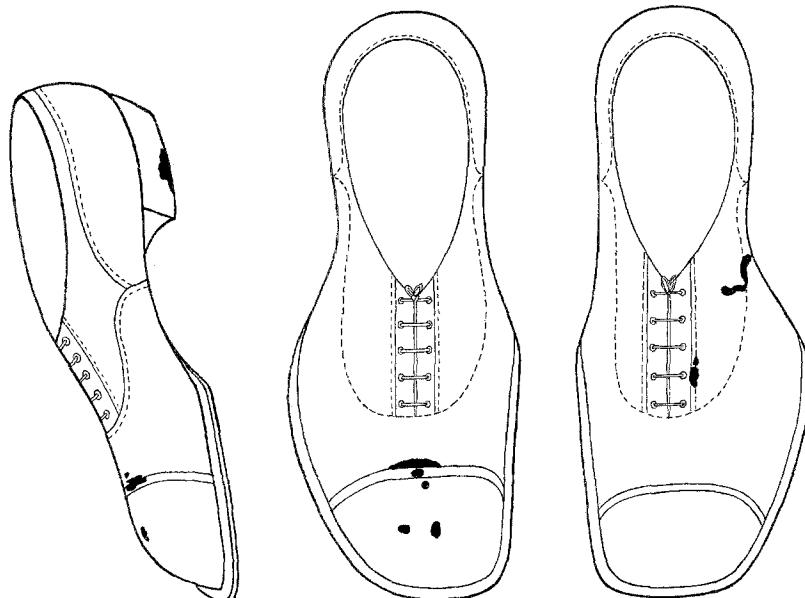


Abb. 5.

Nach Abschluß dieser Untersuchungen wurden unter Abdeckung der sicheren Blutspuren sämtliche Kleidungsstücke des Hußmann abschnittweise mittels eines Zerstäubers mit einem feinen Nebel von Wasserstoffsperoxydlösung übersprührt. Dabei trat unter anderem an den Beinkleidern unterhalb der Knie eine feine dichte Schaumbildung in Form teils von Punkten, teils von Streifen auf. Ein einwandfreier Blutnachweis war hier jedoch nicht möglich.

Die Gruppenbestimmung bei der Blutprobe, die dem Hußmann entnommen war, ergab die Gruppe O. Sie wurde technisch in der Weise durchgeführt, wie es bei den Blutgruppenbestimmungen in Vaterschaftsprözessen üblich ist, d. h. unter Verwendung mehrerer erprobter und ausgewerteter Testsera der Gruppen A und B sowie von Testblutkörperchen.

Das wesentliche Ergebnis dieser Untersuchung bestand also darin, daß Hußmann auf seinen Schuhen Blutspuren der Gruppe A hatte, also von derselben Gruppe, welcher der Ermordete angehörte, während

er selber zur Gruppe O gehört. An seinem Mantel jedoch hafteten vorne kleinste Blutspuren der Gruppe O, also der ihm selber eigenen Gruppe.

Zu den Befunden von Blutspuren an den Kleidern des Hußmann sind von dem Gerichtschemiker und Sachverständigen Dr. *Schatz* in Halle in den kriminalistischen Monatsheften Jg. 1929, H. 1, S. 14 einige Bemerkungen gemacht worden, die vom gerichtsärztlichen Standpunkt aus nicht unwidersprochen bleiben können. Seine allgemein gehaltene Behauptung, die Lehre von den Blutgruppen stecke noch immer in den Kinderschuhen, erfordert in dieser Zeitschrift kaum eine Richtigstellung. Dagegen möchten wir zu der Ansicht von *Schatz*, dem Ergebnis der Blutgruppenbestimmung im Hußmannprozeß sei ein zu großer Wert beige messen worden, kurz Stellung nehmen. Die Sicherheit der Blutflecken diagnostik ist bekanntlich abhängig vom Alter und Umfang der Blutspuren, sowie von der Art des Objektes, dem diese anhaften, und von der Aufbewahrung desselben. Als die Kleider zur Untersuchung an uns gelangten, war genau eine Woche seit der Ermordung des D. verflossen. Die Gegenstände waren sofort am Tage der Tat von der Polizei sicher gestellt und vor schädlichen Einflüssen bewahrt worden. Vor allem konnten die Blutspuren, wie oben ausgeführt, gleich in der vorliegenden Form als Schüppchen zur Identifizierung der Blutgruppen verwandt werden. Dadurch war der höchste Grad der Sicherheit für die Blutgruppenbestimmung gewährleistet.

Die gefährlichste Fehlerquelle bei Blutfleckidentifizierungen liegt ja wohl darin begründet, daß von den beiden Agglutininen eines O-Blutes das eine von vornherein schwächer ist als das andere und deshalb beim Nachlassen der Agglutinationskraft durch Altern der Blutspur sich eher dem Nachweis mit Hilfe von Testblutkörperchen entzieht als das stärker ausgeprägte Agglutinin. Infolgedessen würde man unter Umständen aus dem scheinbaren Fehlen eines Agglutinines auf die entsprechende Gruppe A oder B schließen.

Da H. zur Gruppe O gehört, war ein Bedenken in dieser Richtung an sich gegeben. Es wurde aber durch die Frische der Blutspuren und die günstige Form, in der diese vorlagen, bereits weitgehend beseitigt. Vor allem aber bildete die Tatsache, daß sich am Mantel des Hußmann, wo die Blutspuren sehr viel kleiner und in weniger geeigneter Form vorlagen, die Gruppe O mit Hilfe der angewandten Blutkörperchen einwandfrei nachweisen ließ, eine Art Kontrollversuch gegenüber den Proben, welche an den Blutspuren der Schuhe angestellt waren.

In diesem Zusammenhang möchten wir kurz erwähnen, daß nach unseren Erfahrungen mit Blutfleckendiagnosen die Blutgruppe bei weitem nicht solange an eingetrockneten Spuren nachweisbar bleibt, wie das aus den einschlägigen Veröffentlichungen von *Lattes* der Fall zu sein scheint. Darauf haben wir in den Jahreskursen für ärztliche Fortbildung (Septemberheft 1928, S. 9) und außerdem aus meinem (*Müller*-

Hess) Institute Dr. *Wiethold* in Heft 16/17 der allgemeinen Medizinischen Zentralzeitung, 95. Jahrg., bereits hingewiesen.

Die kriminalistische Bedeutung der Feststellung von Blutspuren der Gruppe A an den Schuhen des H. ist entgegen den Behauptungen von *Schatz* im Prozeß Hußmann keineswegs überschätzt worden. Sie bildete ein schwerwiegendes Indizium im Rahmen des gesamten Tatbestandes. Natürlich ist dem Gericht klar gemacht worden, daß die Übereinstimmung zwischen der Blutgruppe des Ermordeten und derjenigen der Flecken an den Schuhen des H. keineswegs beweise, daß die letzteren nur von dem D. herrühren könnten. In der Beziehung hat auch niemals irgendein Mißverständnis im Gerichtssaal obgewaltet.

Was die weiteren Bemerkungen von *Schatz* zu der Frage, ob H. seine Stiefel gewaschen hat, angeht, so zeugen diese davon, daß er sich lediglich auf Zeitungsberichte stützt. Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß H. am Tage vor der Tat in einem Platzregen durchnäßt worden war, und daß die Schuhe und andere Kleidungsstücke zwischen Ermordung des D. und Sicherstellung der Sachen des H. nicht gesäubert und nicht mehr mit Wasser in Berührung gekommen sind. Im ganzen zeigt der Artikel von *Schatz*, wie fremd ihm die Materie der Blutgruppenlehre ist. Die Schwierigkeiten der Blutgruppenbestimmung an Blutflecken und ihre Fehlerquellen liegen ja weniger in der technischen Ausführung, als in der Bewertung der Resultate und vor allem in der Beschaffung und der Erprobung des Testmaterials, d. h. der zur Untersuchung notwendigen, besonders empfindlichen roten Blutkörperchen von Angehörigen der Blutgruppe A und B. Es handelt sich hier eben nicht um chemische Reagentien, sondern um eine Art lebenden Testmaterials, welches nur dem Arzt ständig frisch zur Verfügung steht, und dessen feinere serologische Eigenschaften nur dem mit diesem Gebiete besonders vertrauten Arzt bekannt sind. Das gleiche gilt von den Testseren. Wir haben bereits 1925 (Jahreskurse für ärztliche Fortbildung, Septemberheft, S. 14) vor der Verwendung käuflicher Testsera gewarnt und betont, daß dem Untersucher für forensische Blutgruppenbestimmungen am besten Personen der Gruppen A und B mit kräftig agglutinierendem Serum zur Verfügung stehen, welchen man das Testmaterial jedesmal frisch entnehmen kann. Diese Möglichkeit hat aber wiederum nur der Arzt, nicht der Chemiker. Deshalb können wir nicht nachdrücklich genug unsere Bedenken äußern, daß Chemiker sich mit medizinisch-biologischen Methoden, insbesondere mit Blutgruppenbestimmungen für gerichtliche Zwecke beschäftigen.

Aus den Photogrammen der Leiche, welche die Kriminalpolizei hergestellt hatte, konnte man folgendes für den Tatbestand Bedeutsame herauslesen, was aus dem Sektionsprotokoll nicht so klar ersichtlich war. Der Haupthalsschnitt beginnt links unten spitzwinkelig und endet

rechts oben in der Gegend des rechten Warzenfortsatzes breit, klaffend mit ausgerundetem rechten Wundwinkel. Obschon eine deutliche Spornbildung auf den Bildern nicht festzustellen war, lassen die Wundränder doch erkennen, daß der Täter im Zuge des Schnittes die Richtung des Messers geändert hat, wodurch eine kleine Sackgasse in der Gegend des rechten Unterkieferwinkels entstanden ist. Der Schnitt muß deswegen und auch wegen seiner vorn spitzen, schmalen, hinten breit klaffenden Form von links nach rechts geführt worden sein. Wenn man sich das vergegenwärtigt, muß der Täter hinter seinem Opfer oder links seitwärts von ihm gestanden haben. Damit stimmen auch die Abwehrverletzungen überein, welche der Getötete an seinen Händen aufwies. Offenbar hat der Ermordete mit beiden Händen das Messer von seinem Halse abzuhalten versucht, wobei die Schneide desselben über die Kleinfingerkante der rechten Hand wuchtig hinweggezogen ist, so daß dort die Weichteile bis auf den Knochen durchschnitten worden sind, während die Handfläche nur am Daumenballen oberflächlich eingeschnitten ist, und zwar in der Verlängerung des tiefen Schnittes an der Handkante. Der rechte Daumen, mit welchem der Getötete wahrscheinlich hinter das Messer geriffen hat, hat wiederum eine ziemlich tiefe Schnittwunde an der Beugeseite seines Endgliedes davongetragen. Die Schnittverletzungen an den Lippen sind wahrscheinlich darauf zurückzuführen, daß beim Versuch, die Halsschnitte beizubringen, der Kopf nach unten (der Brust) gebeugt wurde und das Messer dabei statt über den Hals über die Lippen gefahren ist.

Die Entfernung der Genitalien ist, wie die deutlich auch im Protokoll beschriebene, auf der Photographie klar hervortretende Sporenbildung zeigt, mit 2 von der rechten Seite nach links zu führenden Schnitten bewerkstelligt worden. Unterstellt man, daß H. der Täter gewesen wäre, so würde es auf den ersten Blick unerklärlich erscheinen, daß er bei der Art der Schnittverletzungen nicht eine umfangreichere Blutbesudelung davongetragen hätte. Diese Frage hat in der Voruntersuchung eine große Rolle gespielt. Wie wenig bekannt es ist, daß eine Blutbesudelung des Täters bei der Tötung durch Halsschnitt durchaus nicht unbedingt zustande kommen muß, geht aus der Veröffentlichung von *Ziemke* (Vjschr. gerichtl. Med., Jahrg. 1921, S. 172) hervor. Nach dieser hatte in einem Falle ein Sachverständiger mit apodiktischer Sicherheit erklärt, der Täter müsse mit Blut besudelt worden sein, in einem anderen Falle war der Täter, der später geständig war, deshalb freigesprochen worden, weil das Gericht in dem Fehlen von Blutspuren an seinen Kleidern ein ausschlaggebendes Entlastungsmoment erblickte. Im ganzen hat *Ziemke* 5 Fälle beschrieben, in welchen der jeweilige Täter bei der Tötung seines Opfers durch Halsschnitt nur sehr geringe oder auch gar keine Blutspuren an seinen Kleidern davontrug.

In dem ersten derselben hatte ein Matrose seiner Geliebten von hinten den Hals mit einem Rasiermesser durchschnitten und dabei nur am rechten Jacken-

ärmel 12 kleine Blutspritzer, am linken Ärmel und am rechten Bein, das er vermutlich etwas vorgestellt hatte, je einen Blutspritzer erhalten. Er war eben durch den Körper der vor ihm stehenden Ermordeten vor stärkerer Blutbesudelung geschützt worden und hatte seine Arme bereits zurückgezogen, als sich der Hauptstrom des Blutes ergoß. An diesem Falle war auch noch bemerkenswert, daß das Opfer nach Zufügung einer so schweren Halsverletzung noch 25 Schritte weiter gelaufen und noch zweimal Klagetöne von sich gegeben hatte, die so laut waren, daß sie von Spaziergängern gehört wurden. *Ziemke* erklärt dieses damit, daß die Wunden durch die Kleidung oder durch das Heruntersinken des Halses vorübergehend wieder geschlossen worden waren.

In einem weiteren Falle hatte ein Mann seinem zukünftigen Schwiegervater den Hals von hinten durchschnitten, ohne sich dabei seine Kleider mit Blut zu besudeln. Nur seine Hand hatte er sich dabei blutig gemacht und das Blut unterwegs in einem Graben abgewaschen. Bemerkenswert ist es, daß dieser Täter 180 cm groß war, während sein Opfer ein kleiner verwachsener Mann von nur 144 cm Körpergröße war. Das erklärte die Schnittrichtung, welche von links unten nach rechts oben verlief.

In 3 weiteren Fällen, die *Ziemke* anführt, war die Blutbesudelung der Kleider des Täters dadurch verhindert worden, daß derselbe seinem Opfer beim Durchschneiden des Halses den Kopf stark zur Erde gedrückt hatte.

Außerdem hat einer von uns folgenden einschlägigen Fall beobachtet:

Ein 12jähriger Gymnasiast wurde, wie sich durch das Geständnis des Täters später herausstellte, abends in die Anlagen gelockt und auf eine Böschung geworfen, so daß er mit dem Gesicht auf die Erde zu liegen kam. Der Täter riß dem Knaben die Hosen herunter und führte sein Glied in dessen After ein. Während er so auf dem Rücken des Jungen lag, drückte er nach Vollendung des widernatürlichen Geschlechtsaktes mit der linken Hand den Kopf des Opfers nach unten und durchschnitt mit seiner rechten Hand mittels eines Taschenmessers unter zweimaligem Durchziehen den Hals, so daß sämtliche Halsorgane bis auf die Wirbelsäule durchtrennt waren. Der Schnitt verlief fast wagerecht durch die Vorderseite des Halses. Auch dieser Täter war frei von jeglicher Blutbesudelung geblieben.

Wenn man diese gerichtsärztlichen Erfahrungen auf den Hußmann-Prozeß anwendet, so kann man, vorausgesetzt, daß H. wirklich der Täter war, folgendes sagen:

Der Getötete war 175 cm groß und von schlankem Körperbau, der Beschuldigte über 180 cm und sehr kräftig. Man würde die Schnittrichtung von links unten vorn nach rechts oben hinten erklären können, wenn man annähme, daß H. hinter dem D. stehend die Halsschnitte ausgeführt hätte. Die Bluttropfen auf den Schuhen des H. ließen sich dann, immer unter der Voraussetzung seiner Täterschaft, auf zweierlei Arten erklären. Einmal könnten die Blutstropfen von dem Halsschnitt im Augenblick der Beibringung desselben auf die Schuhe herabgefallen sein, indem H. hinter dem D. stehend, dessen Kopf mit der linken Hand faßte und nach vorne beugte, wobei er zur Erreichung der nötigen Standfestigkeit den rechten Fuß vorstellen mußte. Dadurch wäre es begreiflich, daß er auf seinem rechten Schuh mehr Blutspuren aufwies als auf seinem linken. Eine zweite Erklärungsmöglichkeit wäre die, daß ihm bei der Amputation der Genitalien und

deren Fortbringung (Einpacken in ein Taschentuch oder dgl.) abtropfendes Blut auf seine Schuhe gefallen wäre.

Wie das Blut der eigenen Gruppe auf seinen Mantel gelangt ist, hat H. im Verlauf der gesamten Beweisaufnahme niemals aufklären können. Es ist nicht ausgeschlossen, daß er, wenn er der Täter war, durch einen Abwehrschlag des Getöteten in sein Gesicht Nasenbluten bekommen hat, wodurch die Blutstropfen der Gruppe O an seinen Mantel gekommen sein könnten.

Leider konnten wir, da die meisten zusammenhängenden Blutkrusten vom Mantel durch den Chemiker entfernt waren, nicht mehr mit Sicherheit feststellen, ob nicht neben den Blutspuren der eigenen Gruppe doch noch solche der Gruppe des Ermordeten am Mantel gewesen sind.

Die Verteilung der Spurenuntersuchung auf verschiedene Stellen hat im Prozeß Hußmann, wie auch in anderen Fällen, das Ergebnis der Untersuchungen sicherlich beeinträchtigt.

Schluß.

Die Anklage im Hußmannprozeß stützte sich auf einen Indizienbeweis und ein solcher muß — wie *Aschaffenburg*¹ mit Recht sagt — lückenlos sein, darf namentlich keine Widersprüche enthalten, um eine Verurteilung zu rechtfertigen.

Das Gericht ist nach diesem Grundsatz verfahren und hat H. freigesprochen.

Das Urteil ist Gegenstand zahlreicher Erörterungen gewesen. Es ist sogar behauptet worden, daß man in diesem Prozeß „ein geradezu klassisches Beispiel juristischer Unsicherheit sehen konnte“.

Wer dem Prozeß vollständig beigewohnt hat, der hatte den Eindruck der Unsicherheit nicht. Es lag zu einer solchen auch kein Grund vor, denn die Aufgabe des Gerichts war klar vorgezeichnet; es war zu prüfen, ob die Beweise der Anklage ausreichten, den H. als Täter anzusehen. Das ist in sorgfältigster Weise geschehen und hat zur Freisprechung des H. geführt. Die sexual-kriminalwissenschaftlichen Erfahrungen der Neuzeit sind sowohl im Vorverfahren, wie in der Hauptverhandlung und den Sachverständigengutachten ausgiebig berücksichtigt worden.

Es war *nicht* mehr Aufgabe des Schwurgerichts, nach einem anderen Täter zu suchen.

Wenn wir das alles noch einmal besonders betonen, so geschieht es, weil wir auf eine unerfreuliche Erscheinung hinweisen wollen, der wir neuerdings öfters begegnet sind.

Wenn früher ein Jurist oder Mediziner sich zu einem Prozeß, dem er selbst nicht beigewohnt hatte, etwa auf Grund der Akten äußerte, dann geschah das mit denkbar größter Vorsicht und unter Angabe der beson-

¹ Epilog zum Fall Hau. Mschr. Kriminalpsychol. Bd. 18.

deren Gründe, die ihn zu diesem schwerwiegenden Entschluß bewogen. Heute begegnet man dieser wissenschaftlichen Korrektheit nicht immer. Es mehren sich die Publikationen, in denen — bisweilen von erfahrenen Spezialisten — lediglich auf Zeitungsberichte wissenschaftliche Ausführungen gestützt und Kritik geübt wird. Ein solches Verfahren ist geeignet, die Arbeit der Gerichte und der Sachverständigen herabzusetzen und es fördert auch die Wissenschaft nicht, denn die Gefahr, daß auf diese Weise Fehlschlüsse zustande kommen, ist sehr groß. Wenn diese dann noch durch eine gewisse Autorität gedeckt werden, in nicht rein wissenschaftlichen Zeitschriften erscheinen und für das Laienpublikum aufgemacht sind, dann wirken sie ganz besonders nachteilig.

Nachtrag.

Nach Abschluß der Arbeit sind in den Beitr. gerichtl. Med. 9, 1929 zwei Artikel erschienen, auf die wir an dieser Stelle wenigstens hinweisen möchten. Der eine, von *Höpler*, behandelt „Die Stellung des Sachverständigen im künftigen Strafverfahren“. Der andere, von *Herschmann*, ist „Schwurgerichtskrise und forensische Psychiatrie“ betitelt.

Was *Höpler* am Schluß über die Auswahl der Sachverständigen sagt, stimmt mit unseren Ausführungen vollkommen überein.

Dagegen möchten wir große Bedenken gegen die von der Verteidigung oder dem Beschuldigten geladenen sog. „*Entlastungssachverständigen*“¹ äußern, weil wir öfters die Erfahrung gemacht haben (zuletzt im Richterprozeß), daß auch namhafte Spezialisten sich über die Rechtsfragen und Pflichten nicht genügend klar sind und ihre Aufgabe derjenigen des Verteidigers gleichstellen.

Es werden oft die allerentferntesten Möglichkeiten zur Entlastung des Angeklagten ausführlich erörtert und den belastenden Tatsachen nicht die gleiche Bedeutung geschenkt. Vor allem berücksichtigen diese Sachverständigen nicht genügend, daß die Rechtsfindung nur auf den tatsächlichen Feststellungen im Gerichtssaal beruhen darf. Bei der Zusammensetzung der heutigen Schwurgerichte ist es klar, daß eine so einseitige Betrachtung des Tatbestandes, die sich oft nur in hypothetischen oder fernliegenden theoretischen Erwägungen ergeht, den Laienrichtern ihr Amt wesentlich erschwert.

Zu dieser Frage hat sich einer von uns bereits in den Jkurse ärztl. Fortbildg 18, H. 9, 9 (1927) eingehend geäußert.

Herschmanns Darstellungen bezüglich der Stellung der Presse zu den Sachverständigen beweisen, daß die österreichischen Verhältnisse gegenwärtig die gleichen Mängel zeigen, die wir in Deutschland beobachten.

Bei späterer Gelegenheit soll auf diese besonders wichtigen, hier angeschnittenen Probleme ausführlich eingegangen werden.

¹ Bisweilen finden sich darunter leider gelegentlich auch vereinzelte beamtete Ärzte.